

Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

Steuern, Wirtschaft, Finanzen, Rechnungswesen, Digitalisierung

2026 - AKTUELLES FÜR DIE UNTERNEHMENSPRAXIS

**Information für Unternehmer:innen, Geschäftsführer:innen,
Arbeitgeber:innen, kaufmännisch Verantwortliche**

- Steuern, Wirtschaft, Finanzen
- Immobilien – Was 2026 gilt
- Aktuelles für Arbeitgeber:innen
- Tipps aus unserer Beratungspraxis



Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 19. Jänner 2026

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg **Niederösterreich** • St. Pölten
Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hainfeld • Hollabrunn • Horn • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wiener Neustadt • Wieselburg **Oberösterreich** • Linz
Ried • Steyr • Vöcklabruck • **Salzburg** - Stadt **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • Schladming **Tirol** • Innsbruck **Wien** • Donaustadt • Landstraße • Margareten

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 600 Expert:innen an 35 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen



LBG ÖSTERREICH – BERATUNG AM PULS DER WIRTSCHAFT 3
STEUERN, WIRTSCHAFT, FINANZEN – WAS IST NEU UND WICHTIG 4

| | |
|---|---|
| 1. Einkommensteuer – Inflationsanpassung der Tarifstufen | 4 |
| 2. Befristete Erhöhung des Investitionsfreibetrags | 4 |
| 3. Basispauschalierung – Erhöhte Umsatzgrenze und Pauschalsätze | 4 |
| 4. Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung | 5 |
| 5. Privatstiftungen – Erhöhte Steuersätze | 5 |
| 6. Ausweitung der Steuerpflicht ausländischer stiftungähnlicher Gebilde | 5 |
| 7. Grunderwerbsteuer – Steuerschuld bei Anteilsvereinigung und Gesellschafterwechsel | 6 |
| 8. Ausweitung der Auftraggeberhaftung im Bauwesen bei Arbeitskräfteüberlassung | 6 |
| 9. Finanzamt für Großbetriebe – Zuständigkeit ab 12,5 Millionen Umsatz | 6 |
| 10. Pillar 2 – Mindeststeuerbericht für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gesellschaften | 7 |
| 11. Renten aus Personen-Risikoversicherungen | 7 |
| 12. Depotübertragung vom Ausland ins Inland ab 30.6.2026 | 8 |
| 13. Kryptowährungen – Umfassender Informationsaustausch ab 2026 | 8 |
| 14. Steuerfreies Freiwilligen-Pauschale und pauschale Reiseaufwandentschädigungen | 8 |
| 15. Erleichterte Anwendung des Verkürzungszuschlags | 9 |
| 16. Neuer Straftatbestand bei Erklärung ungerechtfertigter Verluste | 9 |
| 17. Registrierkasse: Änderungen bei „Kalte Hände-Regelung“, digitaler Beleg | 9 |

IMMOBILIEN – WAS 2026 GILT 10

| | |
|--|----|
| 1. Abschaffung des Vorsteuerabzugs bei Vermietung von Luxusimmobilien zu Wohnzwecken | 10 |
| 2. Abschreibung bei der unentgeltlichen Übertragung einer vermieteten Liegenschaft | 10 |
| 3. Degressive Abschreibung ist objektbezogen | 11 |
| 4. Ausweitung der Grunderwerbsteuer seit 1.7.2025 | 11 |
| 5. Umwidmungszuschlag bei Veräußerung von umgewidmeten Grundstücken nach 30.6.2025 | 12 |
| 6. Mietpreisbremse | 13 |
| 7. Neuregelung der Valorisierung von Richtwerten und Kategoriebeträgen | 15 |
| 8. Sonstige Änderungen des Mietrechtsgesetzes | 15 |

AKTUELLES FÜR ARBEITGEBER:INNEN 16

| | |
|--|----|
| 1. Freie Dienstnehmer:innen – Neue Regelungen ab 1.1.2026 | 16 |
| 2. Steuerfreiheit für Überstundenzuschläge | 16 |
| 3. Neue, bundesweit einheitliche Trinkgeldpauschalen ab 1.1.2026 | 17 |
| 4. Verschärfung der Antrittsvoraussetzungen zur Korridorpension | 17 |
| 5. Teilpension ab 1.1.2026 | 17 |
| 6. Altersteilzeit ab 1.1.2026 | 17 |
| 7. Sachbezug bei Heimfahrt mit Kasten- oder Pritschenwagen | 18 |
| 8. Aufnahme der Pflegekräfte in die Schwerarbeitsverordnung | 18 |
| 9. Ausdehnung der Auskunfts- und Einsichtsrechte der SV-Träger | 18 |
| 10. Scheinunternehmen: Ausdehnung der Verdachtsmomente | 18 |
| 11. Insolvenz: Verhinderung Anfechtung gegenüber SV | 18 |
| 12. Kilometergeld, Ersatz Stromladekosten | 19 |
| 13. Änderungen Jahreslohnzettel | 19 |
| 14. Feiertagsarbeitsentgelt | 19 |
| 15. Pendlereuro und SV-Rückerstattung | 19 |
| 16. Mehrfach geringfügig Beschäftigte | 19 |

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG 20

| | |
|---|----|
| 1. Unternehmensfinanzierung im Blick – Liquidität zählt | 20 |
| 2. Wirkames Obligo-Management: Zügige Fakturierung, straffes Mahnwesen | 20 |
| 3. Rentabilität im Griff | 20 |
| 4. Investitionen, Finanzierung, Förderung | 21 |
| 5. Wirtschaftliche Auswertungen schaffen Transparenz | 21 |
| 6. Professionelle Preisgestaltung: Worauf Unternehmen bei der Festsetzung und laufenden Anpassung ihrer Preise achten sollten | 22 |
| 7. Betriebsübernahme – Wichtige Themen, für die Sie sich Zeit nehmen sollten | 22 |

TIPPS AUS UNSERER (DIGITALEN) ORGANISATIONSBERATUNG 24

| | |
|---|----|
| 1. LBG-Faktura – Ausgangsrechnungen digital erstellen, verarbeiten, für wirtschaftliche Auswertungen nützen | 24 |
| 2. Monatliche digitale Lohnsets für Ihre Dienstnehmer – damit das „Zettel“ verteilen ein Ende hat | 24 |
| 3. LBG Registrierkasse – modular verfügbare Softwarelösung für vielfältige Anforderungen | 24 |
| 4. Digitales Finanz- und Rechnungswesen samt zeitnahem Mahnwesen mit „LBG Online“ geschickt organisieren | 24 |
| 5. Belege per App hochladen, fertig – wir kümmern uns um eine fachkundige Bearbeitung | 25 |

LBG ÖSTERREICH – Beratung am Puls der Wirtschaft

Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Das neue Jahr bringt für Unternehmen und Arbeitgeber:innen wieder eine Vielzahl von steuerlichen, sozialversicherungsrechtlichen und wirtschaftlichen relevanten Neuerungen mit sich.

Sie finden auf den nächsten Seiten einen Einblick in viele Themen, die Sie zumindest kennen sollten. Bei der Lösung und praxisgerechten Umsetzung stehen unsere 600 Mitarbeiter:innen an 35 Standorten in 8 Bundesländern österreichweit gerne mit dem klaren Ziel bereit, Sie bestmöglich bei allen wirtschaftlichen Weichenstellungen und Entscheidungen zu unterstützen und voran zu bringen.

Durch die Branchenvielfalt unserer Kunden mit unterschiedlichsten Rechtsformen und Unternehmensgrößen in allen Regionen Österreichs und aus vielen Ländern der Welt konnten wir dafür in mehr als 85 Jahren unseres Unternehmensbestehens Wissen und Erfahrungen aufbauen, die wir für Sie in jede Beratung einbringen.

Welche konkreten Maßnahmen aus dem Blickwinkel einer erfolgreichen Wirtschaftsführung, der steuerlichen Optimierung, einer ausgewogenen Unternehmensfinanzierung, der angemessenen Beachtung aller Erfordernisse rund um Beschäftigungsverhältnisse oder einer durchdachten (digitalen) kaufmännischen Organisation möglich und sinnvoll sind, hängt dabei ganz stark von der individuellen betrieblichen Situation ab.

Wo steht Ihr Unternehmen heute, welche Rahmenbedingungen sind zu beachten oder können auch neu gedacht werden, welche persönlichen und beruflichen Ziele werden von Ihnen und letztlich auch von Ihrem Umfeld kurz-, mittel- und langfristig verfolgt und vieles mehr?

Wir konzentrieren uns auf Ihre aktuelle, individuelle Situation und bringen uns mit einem klaren Blick auf unmittelbar zu treffende Entscheidungen, aber auch gemeinsam mit Ihnen vorausschauend in Hinblick auf Weichenstellungen für die Zukunft, mit umfassenden Aspekten aus unserer Wirtschaftsberatung, Steuerberatung, Arbeitgeberberatung und Beratung zur (digitalen) kaufmännischen Organisation, für Sie ein.

Wir sind eines der bedeutendsten Full-Service-Beratungsunternehmen in Österreich! Daher stehen Ihnen zusätzlich zu unserem vielfältigen Beratungsspektrum auch alle Leistungen im Bereich der Führung der laufenden Buchhaltung, der Erstellung

von Jahresabschlüssen, der Ausarbeitung von Steuererklärungen und die Vertretung bei Prüfungen und im Steuerverfahren, die Führung der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung, die Kostenrechnung, Planungsrechnungen, Deckungsbeitrags- und Profitcenter-Rechnungen, Budgeterstellung, Auswahl und Implementierung von kaufmännischen Softwarelösungen - profund und praxisorientiert erbracht - zur Verfügung.

Abgerundet wird unser Leistungsspektrum durch die Prüfung von Jahres- und Zwischenabschlüssen, von Rechenschaftsberichten und Sonderprüfungen sowie auftragsspezifischen wirtschaftlichen Analysen.

Unsere Führungskräfte und Mitarbeiter:innen durchlaufen anspruchsvolle Ausbildungen, insbesondere an der „Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ und entwickeln ihr Wissen an der „LBG Akademie“ in allen Fachbereichen unseres Unternehmens durch einen qualifizierten Erfahrungsaustausch ständig weiter – um Ihnen jederzeit ein aktuelles und bestmögliches Know-how anzubieten.

Gerne erhalten Sie bei Interesse auch regelmäßig kostenlose Wirtschafts- und Steuertipps aus unserer täglichen Beratungspraxis. Registrieren Sie sich dazu bitte für unseren LBG-Unternehmer-Newsletter unter www.lbg.at.

Wenn wir Sie unterstützen dürfen, bitten wir Sie, sich direkt an unsere verantwortlichen Berater:innen in Ihrer Region zu wenden. Kontaktdataen finden Sie auf der Schlussseite oder auf www.lbg.at. Sie erreichen uns für einen Erstkontakt auch gerne unter welcome@lbg.at. Der/die mit der Lösung Ihres Anliegens vertraute Berater/in kommt zeitnah auf Sie zu!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen,
herzlichen Gruß



Erhard Lausegger



Heinz Harb



Thomas Klikovics

Beeidete Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
LBG Österreich | Geschäftsführung

Erstkontakt: welcome@lbg.at

STEUERN, WIRTSCHAFT, FINANZEN | WAS IST NEU UND WICHTIG

1. EINKOMMENSTEUER – INFLATIONSANPASSUNG DER TARIFSTUFEN

Die Inflationsanpassung (Berücksichtigung der Kalten Progression") erfolgt 2026 nur zu 2/3 (1,733 %) durch die Anhebung der Tarifstufen und die Anhebung des Verkehrsabsetzbetrags und des Pensionistenabsetzbetrags. Das verbliebene Drittel dient zur teilweisen Abdeckung des Budgetdefizits. Somit ergeben sich für 2026 folgende **Tarifstufen und Grenzsteuersätze** (letztere unverändert zu 2025) in der Einkommensteuer.

| Einkommen in € | Grenzsteuersatz |
|-----------------------|-----------------|
| bis 13.539 | 0 % |
| über 13.539 – 21.992 | 20 % |
| über 21.992 – 36.458 | 30 % |
| über 36.458 – 70.365 | 40 % |
| über 70.365 – 104.859 | 48 % |
| über 104.859 – 1 Mio. | 50 % |
| über 1 Mio. | 55 % |

2. BEFRISTETE ERHÖHUNG DES INVESTITIONSFREIBETRAGS

Der Investitionsfreibetrag ist ein seit 2023 wieder eingeführtes steuerliches Instrument, mit dem Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens – zusätzlich zur normalen Abschreibung – im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung mit einem besonderen Freibetrag (zusätzliche Betriebsausgabe) gefördert werden.

Für den **Zeitraum 1.11.2025 bis 31.12.2026 gilt ein befristeter, erhöhter Investitionsfreibetrag**. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für begünstigte Wirtschaftsgüter auf den Zeitraum nach dem 31.10.2025 und vor dem 1.1.2027 entfallen, beträgt der Investitionsfreibetrag 20 % (statt 10 %) der begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, bei klimafreundlichen Investitionen 22 % (statt 15 %) - für Investitionen von insgesamt max. 1 Million Euro pro Jahr.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inlän-

dischen Betriebsstätte zugeordnet sind. **Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag** sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Gebäude und Gebäudeteile; zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen
- Pkw und Kombi; zulässig sind aber Elektroautos (CO2-Emissionswert von 0 Gramm)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000 Anschaffungskosten)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger (Benzin, Diesel) dienen oder solche Energieträger direkt nutzen



LBG-Tipp: Der **Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht**, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der **Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, einen **Vorteilhaftigkeitsvergleich** anzustellen.

3. BASISPAUSCHALIERUNG – ERHÖHTE UMSATZGRENZE UND PAUSCHALSÄTZE

Die Basispauschalierung erlaubt es Gewerbetreibenden und Selbstständigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, ihre Betriebsausgaben pauschal ohne Belegnachweis abzusetzen, sofern eine bestimmte Umsatzhöhe nicht überschritten wird.

Die relevante Vorjahresumsatzhöhe für die Möglichkeit der **Basispauschalierung erhöht sich 2026** auf max. € 420.000 (2025: Vorjahresumsatz max. € 320.000). Der pauschale Betriebsausgabenabzug in der Einkommensteuer erhöht sich 2026 von 13,5 % auf 15 %. Damit ergibt sich für das Jahr 2026 ein maximaler Abzugsbetrag von € 63.000. Für bestimmte Tätigkeiten, wie kaufmännische oder technische

Partner:in bei LBG Österreich



MMag. Dr. Andreas Baliko
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Burgenland | Oberwart



Mag. Michael Bergmann
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien, NÖ | Hainfeld



Sabrina Bleier, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Gloggnitz

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Beratung, Konsulent oder Geschäftsführer, beträgt der Durchschnittssatz für pauschale Betriebsausgaben weiterhin 6 %. Daneben sind nur noch wenige weitere Ausgaben in tatsächlicher Höhe absetzbar wie Wareneinkauf, Löhne/Fremdlöhne und GSVG-Beiträge.

 **LBG-Hinweis:** Durch die Erhöhung der Umsatzgrenze in der Basispauschalierung erhöht sich auch der Betrag der maximal pauschal geltend machbaren Vorsteuern (1,8% des Umsatzes) auf € 7.560 ab 2026.

 **LBG-Empfehlung:** Unsere Beratungspraxis zeigt, dass in gar nicht so wenigen Fällen nach einer sorgfältig durchgeführten Vergleichsrechnung die Pauschalierung (denken Sie auch an die Branchenpauschalierung, Kleinunternehmerpauschalierung, Pauschalierungen im Gastgewerbe, Pauschalierungen in der Land- und Forstwirtschaft, ...) die steuerlich günstigere Gewinnermittlungsmethode ist. Es empfiehlt sich daher ein jährlicher Check der individuellen Situation, wobei die Bindungswirkung von Pauschalierungen und eine vorausschauende Ergebnisplanung zu berücksichtigen sind.



4. UMSATZSTEUERSCHULD KRAFT RECHNUNGSLEGUNG

Im Umsatzsteuergesetz wird die aktuelle EuGH-Judikatur zur Rechnungsberichtigung berücksichtigt: Wird in einer Rechnung an einen Endverbraucher (Privaten) die Umsatzsteuer falsch (insbesondere zu hoch) ausgewiesen und wird diese Rechnung

nicht korrigiert, wird diese Umsatzsteuer vom Unternehmer nicht aufgrund der Rechnungslegung geschuldet. Im Gegensatz dazu wird bei Rechnungen an einen Unternehmer eine fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer weiterhin kraft Rechnung geschuldet, unabhängig davon, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

5. PRIVATSTIFTUNGEN – ERHÖHTE STEUERSÄTZE

Zuwendungen der Stifter an inländische Privatstiftungen unterliegen der **Stiftungseingangssteuer**. Diese wird mit Wirkung ab 1.1.2026 von 2,5 % auf 3,5 % angehoben. Zudem wird auch das Stiftungseingangssteueräquivalent im Grunderwerbsteuergesetz für Erwerbsvorgänge von Privatstiftungen von 2,5 % auf 3,5 % angehoben.

Privatstiftungen unterliegen beispielsweise mit Einkünften aus Kapitalvermögen als auch Einkünften aus privaten Grundstücksveräußerungen der sogenannten Zwischenbesteuerung, bevor es zur endgültigen Besteuerung bei Ausschüttung an den/ die Begünstigten kommt. Der **Zwischensteuersatz** entsprach bisher dem aktuellen Körperschaftsteuersatz (seit 2024 23 %). Ab der Veranlagung 2026 wird der Zwischensteuersatz auf 27,5% angehoben. Damit sollen Thesaurierungseffekte in Stiftungen vermieden werden.

6. AUSWEITUNG DER STEUERPFlicht AUSLÄNDISCHER STIFTUNGÄHNLICHER GEBILDE

Ausschüttungen (Zuwendungen) von ausländischen Stiftungen, die mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind, werden gemäß § 27 Abs. 5 Z 7 EStG wie Zuwendungen von österreichischen Privatstiftungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert. Einzelne Ausschüttungen (Zuwendungen) von solchen ausländischen stiftungähnlichen Gebilden, die nicht mit einer österreichischen Privatstiftung vergleichbar sind und dennoch ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Trusts), unterliegen hingegen keiner österreichischen Einkommensteuer. Diese „Lücke“ wurde geschlossen. Ab 1.1.2026 werden Ausschüttungen jeglicher stiftungähnlicher Gebilde als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst.

Partner:in bei LBG Österreich



Josef Böck
Steuerberater
Wien, NÖ|Hainfeld



Mag. Bernhard Bortel
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Maria Brugger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Graz

Erstkontakt: welcome@lbg.at

7. GRUNDERWERBSTEUER – STEUERSCHULD BEI ANTEILSVEREINIGUNG UND GESELLSCHAFTERWECHSEL

Wie umfassend berichtet, hat der Gesetzgeber die Grunderwerbsteuer beim share deal (Anteilsvereinigung) mit 1. Juli 2025 deutlich verschärft (siehe dazu unsere News-Beiträge auf unserer Homepage unter www.lbg.at).

Werden innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile an einer Gesellschaft auf einen neuen Gesellschafter übertragen, erfüllt dies zumeist sowohl den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Gesellschafterwechsel“ als auch (subsidiär) den Grunderwerbsteuer-Tatbestand „Anteilsvereinigung“. Schuldnerin der Grunderwerbsteuer war bisher die Gesellschaft. Nunmehr gilt: Werden durch einen Vorgang 75 % der Anteile an einer Gesellschaft in der Hand einer Person vereinigt, ist stets diese Person auch Steuerschuldner der Grunderwerbsteuer. Wird hingegen ein Gesellschafterwechsel für zumindest 75 % der Anteile verwirklicht, ohne dass eine einzige Person mindestens 75 % der Anteile in ihrer Hand vereinigt, bleibt die Gesellschaft Steuerschuldner.

LBG-Empfehlung: Immobilientransaktionen sollten immer sorgfältig geplant und umgesetzt werden, um steuerliche Optionen bestmöglich auszuschöpfen. Kommen Sie gerne auf uns zu, damit Ihre individuellen wirtschaftlichen Interessen optimal berücksichtigt sind.

8. AUSWEITUNG DER AUFTRAGGEBER-HAFTUNG IM BAUWESEN BEI ARBEITSKRÄFTEÜBERLASSUNG

Wird der Auftrag zur Erbringung von Bauleistungen von einem Bauunternehmen an ein anderes Unternehmen (Subunternehmen) ganz oder teilweise weitergegeben, so haftet das auftraggebende Unternehmen nach der derzeit geltenden Rechtslage für die vom Finanzamt einzuhebenden lohnabhängigen Abgaben des Subunternehmens bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des geleisteten Werklohns, außer das Subunternehmen ist in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Gesamtliste) eingetragen. Korrespondierend besteht die Haftung für ASVG-Beiträge im Ausmaß von 20 % des geleisteten Werklohns.

Laut BMF handelt es sich bei einer Vielzahl von Subunternehmen aber um (verschleierte oder sogar betrügerisch agierende) Arbeitskräfteüberlänger, deren Werklöhne keinen Anteil für Material bzw. Maschinen enthalten. Da die Auftraggeberhaftung in solchen Fällen als zu niedrig bemessen erscheint und ihre präventive Wirkung im Vergleich zu anderen Bauleistungen vermindert ist, wird für den Fall, dass eine solche Arbeitskräfteüberlassung am Bau vorliegt, ab 1.1.2026 die Haftung des Auftraggebers für lohnabhängige Abgaben des Subunternehmens auf 8 % des Entgelts und ASVG-Beiträge auf 32 % angehoben.

Wird somit die Erbringung von Bauleistungen an ein Subunternehmen weitergegeben, muss für ab 1.1.2026 anfallende Lohnabgaben und SV-Beiträge geprüft werden, ob der Subunternehmer eine Bauleistung (Werkleistung) oder eine bloße Arbeitskräftegestellung erbringt. Im Fall der Arbeitskräfteüberlassung beträgt die Haftung des Auftraggebers insgesamt 40 % des Auftragsvolumens (davon 32 % Sozialversicherung und 8 % Lohnabgaben), nur im Fall von Bauleistungen bleibt es bei der Haftung von 25 % vom Auftragsvolumen (davon 20 % Sozialversicherung und 5 % Lohnabgaben).

LBG-Empfehlung: Der Auftraggeber (bzw. der Generunternehmer) haftet dann nicht, wenn das beauftragte Unternehmen (Subunternehmen) zum Zeitpunkt der Leistung des Werklohns bzw. des Gestaltungsentgelts in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (HFU-Liste) geführt wird. Prüfen Sie als Auftraggeber:in deshalb unbekannte Subunternehmer:innen jedenfalls in der **HFU-Liste** vor Auftragsvergabe.



9. FINANZAMT FÜR GROSSBETRIEBE – ZUSTÄNDIGKEIT AB 12,5 MIO. UMSATZ

Die Umsatzgrenze für die Zuständigkeit des Finanzamtes für Großbetriebe wird ab 1.1.2026 von € 10 Millionen auf € 12,5 Millionen erhöht.

Partner:in bei LBG Österreich



Gerhard Brunner, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Neusiedl/See



Angelika Buchleitner BA MA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Kärnten | Klagenfurt, Villach



Michael Eder, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Neusiedl/See

Erstkontakt: welcome@lbg.at

10. PILLAR 2 – MINDESTSTEUERBERICHT FÜR MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN UND GROSSE INLÄNDISCHE GESELLSCHAFTEN

Aufgrund einer EU-Richtlinie basierend auf dem OECD-Vorschlag zu Pillar 2 wurde in Österreich das Mindestbesteuerungsgesetz beschlossen. Multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gesellschaften müssen für Wirtschaftsjahre, die ab dem 31.12.2023 beginnen, das Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) beachten. Dieses soll eine Besteuerung aller Unternehmenseinheiten mit mindestens 15 % sicherstellen. Betroffen von diesen Regelungen sind Unternehmen, deren **Umsatzerlöse gemäß Konzernabschluss der Muttergesellschaft in mindestens zwei von vier vorangegangenen Geschäftsjahren zumindest 750 Mio. Euro betragen haben**. Diese Gesellschaften bzw. Unternehmenseinheiten müssen feststellen, ob die Mindestbesteuerung von 15 % unterschritten wird. Ist dies der Fall und betrifft dies auch die in Österreich gelegene Geschäftseinheit, ist die Ergänzungssteuer zu ermitteln und in Österreich abzuführen.

Gemäß § 69 MinBestG ist jede in Österreich gelegene Geschäftseinheit verpflichtet, einen Mindeststeuerbericht beim Finanzamt für Großbetriebe einzureichen. Dies betrifft Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen; d.h. der erste Bericht ist für das Jahr 2024 einzureichen. Die Frist zur Abgabe des Mindeststeuerberichts beträgt grundsätzlich 15 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahrs bzw. 18 Monate bei Übergangsjahren. Das erste Jahr 2024 gilt als Übergangsjahr, der erste Mindeststeuerbericht ist daher **für das Geschäftsjahr 2024 bis 30.6.2026 einzureichen**.

In § 70 MinBestG wird ein **möglicher Entfall der Pflicht zur Einreichung des Mindeststeuerberichts** durch eine in Österreich gelegene Geschäftseinheit geregelt.

▪ In Absatz [1] heißt es: „Wurde ein Mindeststeuerbericht von der obersten Muttergesellschaft in ihrem jeweiligen Steuerhoheitsgebiet eingereicht, ist abweichend von § 69 weder die in Österreich gelegene Geschäftseinheit noch die in Österreich gelegene benannte örtliche Einheit zur Einreichung des Mindeststeuerberichts verpflichtet. Dies gilt nur, wenn diese jeweils in einem Steuerhoheitsgebiet gelegen ist, das für das Geschäftsjahr mit Österreich ein in Kraft befindliches anerkanntes Abkommen zwischen den zuständigen Behörden geschlossen hat. Als solches gilt ein bilaterales

oder multilaterales Abkommen, das eine Verpflichtung zum grenzüberschreitenden automatischen Austausch von jährlichen Mindeststeuerberichten enthält.“

- Absatz [2] lautet: „An die Stelle der Pflicht zur Einreichung des Mindeststeuerberichts der in Österreich gelegenen Geschäftseinheit oder der benannten örtlichen Einheit tritt die Pflicht, dem Finanzamt für Großbetriebe die Identität der Einheit, die den Mindeststeuerbericht einreichen wird, sowie das Steuerhoheitsgebiet, in dem diese gelegen ist, mitzuteilen.“

 **LBG-Empfehlung:** Die Regelungen zu Pillar 2 sind komplex. Sehr gerne prüfen wir für Ihre multinationale Unternehmensaufstellung, ob die Voraussetzungen für den **Entfall des Mindeststeuerberichts** durch eine in Österreich gelegene Geschäftseinheit erfüllt sind. Ist ein Mindeststeuerbericht in Österreich einzureichen, übernehmen wir dies gerne auf Auftrag für Sie.



11. RENTEN AUS PERSONEN-RISIKOVERSICHERUNGEN

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 wird klargestellt, dass Renten aus Personen-Risikoversicherungen (insbesondere Unfall-, Invaliditäts- oder Ablebensversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen) erst ab jenem Zeitpunkt zur Steuerpflicht führen, ab dem die Summe der Rentenzahlungen den Rentenbarwert überschreitet.

Partner:in bei LBG Österreich



DI Franz Fensl
Wien



Mag. Silvia Frasch
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien



Birgit Freylinger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Salzburg

Erstkontakt: welcome@lbg.at

12. DEPOTÜBERTRAGUNG VOM AUSLAND INS INLAND AB 30.6.2026

Depotübertragungen von einem Depot auf ein anderes Depot eines Steuerpflichtigen bei einer anderen depotführenden Stelle werden grundsätzlich als steuerpflichtiger Veräußerungstatbestand gesehen. Dies gilt sowohl für Depotüberträge im Inland als auch im Ausland. Um keine Besteuerung auszulösen, gibt es diverse Ausnahmetatbestände.

Die Ausnahme für die Übertragung von Depots im Ausland ins Inland war bislang de facto unmöglich anzuwenden, da ausländische depotführende Stellen keine Anschaffungskosten nach österreichischem Steuerrecht an die neue inländische depotführende Stelle bekanntgeben konnten. Deshalb wird nun für Übertragung von Depots im Ausland ins Inland **ab 30.6.2026** vereinfachend eingeführt: Wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats dem Finanzamt die steuerlichen Anschaffungskosten, die übertragenen Wirtschaftsgüter und die depotführende Stelle im Inland bekanntgibt, bleibt dieser Vorgang steuerneutral. Diese Vereinfachung gilt für Depotübertragungen ab dem 30.6.2026. Weist der Steuerpflichtige der neuen depotführenden Stelle die Anschaffungskosten nicht nach, werden diese pauschal festgesetzt.



13. KRYPTOWÄHRUNGEN - UMFASSENDER INFORMATIONSAUSTAUSCH AB 2026

Mit der Schaffung des Krypto-Meldepflichtgesetzes wird die EU-Richtlinie betreffend den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch in Bezug auf meldepflichtige Kryptowerte umgesetzt. Die Meldepflicht tritt mit 1.1.2026 in Kraft und betrifft sowohl grenzüberschreitende als auch rein nationale Krypto-Transaktionen.

Das **Krypto-Meldepflichtgesetz** verpflichtet die Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu umfangreichen Identifikations-, Dokumentations- und Meldepflichten, welche auch vollumfänglich für in Österreich ansässige Kunden gelten. Jährlich meldepflichtig sind insbesondere Tauschgeschäfte zwischen Kryptowerten und FIAT Währungen sowie zwischen Kryptowerten sowie Massenzahlungstransaktionen.

Meldezeitraum ist das Kalenderjahr, die Meldung hat jeweils bis 31. Juli des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen, erstmalig bis spätestens 31. Juli 2027 für den Meldezeitraum 2026. Veranlagungen bei ausländischen Kryptoanbietern werden damit für die österreichischen Steuerbehörden mit den ab 2027 einlangenden Meldungen aus den teilnehmenden Staaten mit hoher Wahrscheinlichkeit transparent werden.



LBG-Empfehlung: Einkünfte aus Kryptowährungen unterliegen seit 2022 – wie auch alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen – dem besonderen Steuersatz von 27,5%. Seit dem 1. Jänner 2024 sind österreichische Krypto-Plattformen verpflichtet, die 27,5-prozentige Steuer auf Kryptoeinkünfte in Form von Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten und für die Anleger:innen an das Finanzamt abzuführen. Anleger:innen, die ausländische Kryptobörsen nutzen, sind folglich verpflichtet, die Einkünfte aus den Kryptowährungen in die Steuererklärung aufzunehmen.

Wir empfehlen Anleger:innen, die mit der Deklaration solcher Krypto-Veranlagungen bislang säumig waren, dies rasch im Rahmen einer Selbstanzeige nachzuholen. Bitte beachten Sie sorgfältig die inhaltlichen und formalen hohen Anforderungen, damit die Selbstanzeige auch strafbefreit wirkt. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

14. STEUERFREIES FREIWILLIGEN-PAUSCHALE UND PAUSCHALE REISEAUFWANDTSCHÄDIGUNGEN

Das steuerfreie Freiwilligenpauschale für **ehrenamtliche Tätigkeiten** kann nicht gleichzeitig mit pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer ausbezahlt werden. Ab 1.1.2026 gilt für diesen Ausschluss des steuerfreien Freiwilligenpauschales bei gleichzeitigem Bezug

Partner:in bei LBG Österreich



Mag. Michaela Fuchs
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NO | Wiener Neustadt



Sebastian Gerner, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
OÖ | Ried



Mag. Filiz Göcen
Steuerberaterin
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

von pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen eine monatsweise Betrachtung, das heißt, es kann dann monatlich zwischen den beiden Varianten gewechselt werden. Wird also etwa ein Sportler in der Sommerpause in anderer Funktion für den Verein tätig, kann er dafür das Freiwilligenpauschale geltend machen. Werden in anderen Monaten pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bezogen, sind die Jahreshöchstbeträge von € 1.000 (kleines Freiwilligenpauschale) bzw. € 3.000 (großes Freiwilligenpauschale) entsprechend monatsweise aliquot zu kürzen.

15. ERLEICHTERTE ANWENDUNG DES VERKÜRZUNGZUSCHLAGS

Wenn Überprüfungen des Finanzamtes zu einer Steuernachforderung führen und der Steuerpflichtige dafür ein Finanzvergehen (z.B. Abgabenhinterziehung) zu verantworten hat, besteht in kleineren Fällen die Möglichkeit, dass ein Verkürzungszuschlag (10 % der Nachforderung) vorgeschrieben und entrichtet wird und damit **finanzstrafrechtliche Straffreiheit** eintritt.

Die Anwendungsmöglichkeit dieser Bestimmung wird mit 1.1.2026 ausgeweitet - der Verkürzungszuschlag kann nunmehr auf Gesamtnachforderungen von (maximal) € 100.000 angewendet werden (vormals € 33.000). Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Anwendbarkeit des Verkürzungszuschlags nur möglich ist, wenn die Nachforderung pro Veranlagungszeitraum nicht die Grenze von € 33.000 übersteigt. Übersteigt die Summe der festgestellten Nachforderungen € 50.000, ist die Abgabenerhöhung mit 15 % zu bemessen.

16. NEUER STRAFATBESTAND BEI ERKLÄRUNG UNGERECHTFERTIGTER VERLUSTE

Eine Abgabenhinterziehung kann derzeit nur begehen, wer Abgaben verkürzt, also unmittelbar eine zu niedrige Steuervorschreibung herbeiführt. **Ab 1.1.2026 liegt eine Abgabenhinterziehung bereits dann vor, wenn zu Unrecht Verluste erklärt werden, die in künftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden könnten.**

Der Strafatbestand erfordert (wie die bisherige Abgabenhinterziehung) vorsätzliches Tätigwerden unter Verletzung einer

abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht. Die Neuregelung gilt erstmals für den ungerechtfertigten Ausweis von Verlusten in Steuererklärungen, die ab 1.1.2026 eingereicht werden.

Bei den vorsätzlich zu Unrecht erklärt Verlusten errechnet sich der Verkürzungsbetrag, von dem die Finanzstrafe berechnet wird, durch Anwendung des im betreffenden Jahr geltenden Einkommensteuertarifs/Körperschaftsteuertarifs auf den Betrag des zu Unrecht erklärt Verlustes. Wird die Erklärung ungerechtfertigter Verluste nicht vorsätzlich, sondern grob fahrlässig vorgenommen, fällt dies unter den ab 1.1.2026 ebenfalls entsprechend erweiterten Strafatbestand der grob fahrlässigen Abgabenverkürzung.

17. REGISTRIERKASSE: ÄNDERUNGEN BEI „KALTE HÄNDE-REGELUNG“, DIGITALER BELEG

- Die Umsatzgrenze für die **Kalte-Hände-Regelung** (Umsätze im Freien, Umsätze in unmittelbarem Zusammenhang mit Hütten, Umsätze in einem Buschenschank und Umsätze durch eine von einem gemeinnützigen Verein geführte Kantine) wird **mit 1.1.2026** von € 30.000 netto auf **€ 45.000 netto** angehoben.
- Die Belegerteilungspflicht bei Registrierkassen wird **ab 1. Oktober 2026** auch erfüllt, in dem man den Kund:innen die **Möglichkeit** einräumt, den **elektronischen Beleg** (ohne Betragsgrenze) mit einem Endgerät im Zusammenhang mit dem Bezahlvorgang vor Ort auszulesen (z.B. durch Scannen eines am Bildschirm angezeigten QR-Codes). Auf Verlangen des Leistungsempfängers oder der Organe der Abgabenbehörde ist der/die Unternehmer:in verpflichtet, einen physischen Beleg ausgedruckt auszufolgen.
- Die Befristung zur **15-Warengruppen-Regelung** ist gestrichen und nunmehr ins Dauerrecht überführt.

 **LBG-Empfehlung:** Wer sich ab Oktober 2026 die Zettelwirtschaft großteils ersparen will, sollte mit seinem Registrierkassen-Hersteller rechtzeitig klären, wie die elektronische Belegbereitstellung erfolgen kann. Mit der „LBG-Registrierkasse“ sind Sie jedenfalls bestens gerüstet, die ab Oktober 2026 gültige Option der digitalen Belegerstellung gesetzeskonform umzusetzen.

Partner:in bei LBG Österreich



Florian Greil, LL.M.
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Hans-Gerald Gruber
Steuerberater
Unternehmensberater
BglD | Eisenstadt, NO | Neunkirchen



Thomas Gunacker
Bilanzbuchhalter iSD BiBu-Gesetzes
NÖ | St. Pölten, Wieselburg

Erstkontakt: welcome@lbg.at

IMMOBILIEN – WAS 2026 GILT

1. ABSCHAFFUNG DES VORSTEUERABZUGS BEI VERMIETUNG VON LUXUSIMMOBILIEN ZU WOHNZWECKEN

Die Vermietung zu Wohnzwecken ist allgemein umsatzsteuerpflichtig (10 % USt) und vermittelt das Recht auf Vorsteuerabzug. Neu ist ab 2026, dass die Vermietung von Luxusimmobilien für Wohnzwecke (= besonders repräsentative Immobilie für Wohnzwecke) zwingend unecht umsatzsteuerbefreit ist (ohne Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht), sodass kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht.

Eine solche Luxusimmobilie liegt nach der Definition dann vor, wenn die Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten der Immobilie (samt Nebengebäuden, wie Garagen, Gartenhäuser, und sonstigen Bauwerken, wie Schwimmbäder) mehr als € 2.000.000 betragen. Diese Neuregelung gilt für Vermietungen ab dem 1.1.2026, wenn die Luxusimmobilie vom Vermieter nach dem 31.12.2025 angeschafft oder hergestellt worden ist.

Für die Luxusimmobilien-Grenze von € 2 Millionen werden alle Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab der Anschaffung bzw. ab Beginn der Herstellung (oder ab einem Totalumbau) zusammengerechnet, wobei aber nur auf die nach dem 31.12.2025 anfallenden Anschaffungs- und Herstellungskosten abgestellt wird.

Besonderheit für Zinshäuser und ähnliche Gebäude mit mehreren Wohnungen

Bei einem Wohngebäude, das typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände für Wohnzwecke bestimmt ist (Haus mit mehreren Wohnungen), ist für die Betragsgrenze von € 2 Millionen auf die einzelne vermietete Wohnung abzustellen. In ein und demselben Haus eines Vermieters kann daher eine große Wohnung als Luxusimmobilie gelten, während eine kleinere Wohnung keine Luxusimmobilie ist. In Bezug auf die kleinere Wohnung steht der Vorsteuerabzug zu.

Leistungen der Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Erhaltung und Verwaltung

Leistungen der Wohnungseigentumsgemeinschaft zur Erhaltung und Verwaltung des für Wohnzwecke verwendeten Wohnungseigentumshauses sind derzeit umsatzsteuerpflichtig (Steuersatz 10 %), wobei der Vorsteuerabzug für die Erhaltungs- und Verwaltungsaufwendungen des Hauses zusteht. Auch diesbezüglich gilt, wenn es sich um eine Luxusimmobilie

(Anschaffungs- oder Herstellungskosten über € 2 Mio.) handelt, ab 1.1.2026 eine zwingende unechte Umsatzsteuerbefreiung, sodass kein Vorsteuerabzug für die Erhaltungs- und Verwaltungsaufwendungen mehr möglich ist. Auch diese Einschränkung gilt nur für Gebäude, die nach dem 31.12.2025 angeschafft oder hergestellt werden.



LBG-Hinweis: Durch die Berücksichtigung von laufenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann sich eine vermietete Immobilie in eine Luxusimmobilie verwandeln – mit der dann zwingend unechten Umsatzsteuerbefreiung. Denken Sie in solchen Fällen daran, aufgrund der Änderung der Verhältnisse eine **Vorsteuerberichtigung** für die vorangegangenen Jahre zu tätigen.



LBG-Empfehlung: Prüfen Sie geplante Projekte auf die Kostengrenze von € 2 Millionen, die damit verbundene Umsatzsteuerpflicht und gegebenenfalls auf die Auswirkungen betreffend Rentabilität und Finanzierung.



2. ABSCHREIBUNG BEI DER UNENTGELTLICHEN ÜBERTRAGUNG EINER VERMIETETEN LIEGENSCHAFT

Bei der unentgeltlichen Übertragung einer vermieteten Liegenschaft ist grundsätzlich die Fortführung der Abschreibung des Rechtsvorgängers vorgesehen. Gehört die Liegenschaft zum sogenannten Altvermögen, war bisher vorgesehen, dass grundsätzlich die fiktiven Anschaffungskosten im Zeitpunkt des Vermietungsbeginnes als Abschreibungsbasis für die AfA heranzuziehen sind.

Partner:in bei LBG Österreich



Mag. Petra Haas
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Burgenland | Neusiedl/See



Sebastian Haas, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Stefan Heißenberger
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Neunkirchen

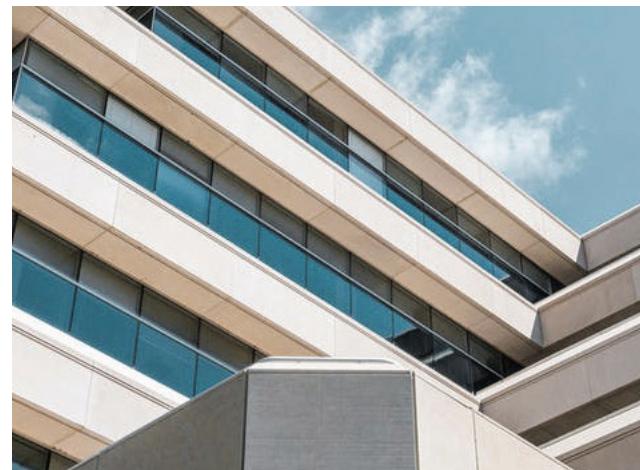
Erstkontakt: welcome@lbg.at

In der Praxis lässt sich oft schwer nachweisen, ob eine Liegenschaft bereits einmal vermietet war und wie hoch die Abschreibungsbasis des Rechtsvorgängers war. In der bisherigen Verwaltungspraxis wurde daher zugelassen, dass für eine bereits einmal vermietete Liegenschaft trotzdem fiktive Anschaffungskosten anzusetzen sind, wenn zwischen der Aufgabe der Vermietung und der neuerlichen Vermietung mindestens 10 Jahre liegen.

In leicht modifizierter Form wird diese Vereinfachung nun für alle ab 2026 beginnenden Vermietungen Gesetz: Einerseits ist es bei unentgeltlich erworbenen Gebäuden des Altvermögens nunmehr unbeachtlich, wenn der Rechtsvorgänger das Gebäude in der Zeit vor dem 1.1.2013 bereits vermietet hat; in einem solchen Fall wird also beim Rechtsnachfolger dennoch von einer erstmaligen Vermietung ausgegangen und damit der Ansatz fiktiver Anschaffungskosten ermöglicht. Andererseits wird nunmehr die Heranziehung der fiktiven Anschaffungskosten für die AfA als Wahlrecht ausgestaltet. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die fiktiven Anschaffungskosten erfüllt, waren diese fiktiven Anschaffungskosten bisher zwingend als AfA-Basis anzusetzen. Nunmehr werden sie nur auf Antrag des Vermieters herangezogen.

Der **Ansatz fiktiver Anschaffungskosten** bringt nämlich nicht nur einen Vorteil (höhere AfA-Beträge), sondern auch einen Nachteil (nämlich beim späteren Verkauf des Grundstücks eine höhere ImmoESt). Daher soll nunmehr der Vermieter bei der erstmaligen Vermietung wählen können, ob er die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortsetzt oder die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten beim (neuerlichen) Vermietungsbeginn ansetzt.

 **LBG-Hinweis:** Ergänzend wird nunmehr für die zwischen 2013 und 2025 bereits begonnenen Vermietungen gesetzlich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben, dass eine „erstmalige Vermietung“ auch angenommen werden kann, wenn zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger (bei der unentgeltlichen Übertragung des Gebäudes) und dem Beginn der neuerlichen Vermietung durch den nunmehrigen Gebäudeeigen tümer ein Zeitraum von mehr als 10 Jahren liegt. Auch für diese Vermietungen sind die fiktiven Anschaffungskosten nicht mehr zwingend, sondern können vom Vermieter – bei Erfüllung der Voraussetzungen – gewählt werden.



3. DEGRESSIVE ABSCHREIBUNG IST OBJEKTBEZOGEN

Bei Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, kann die erweiterte beschleunigte Abschreibung geltend gemacht werden.

Neu ist, dass jetzt im Gesetz ausdrücklich die bisherige Verwaltungspraxis festgeschrieben ist, wonach die Möglichkeit, diese **beschleunigte Gebäude-AfA** geltend zu machen, **objektbezogen** zu verstehen ist. Daher steht sie pro Gebäude nur einmal zu. Das bedeutet, dass nach einer Liegenschaftstransaktion der Erwerber nicht mehr Anspruch auf eine erweiterte beschleunigte Abschreibung hat, wenn der Veräußerer die Liegenschaft bereits zur Erzielung von Einkünften genutzt hat und die erweiterte beschleunigte Abschreibung in Anspruch genommen hat.

4. AUSWEITUNG DER GRUNDERWERBSTEUER SEIT 1.7.2025

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2025 wurde eine Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht ab 1.7.2025 beschlossen. Ein zentraler Schwerpunkt der Änderungen ist die Gleichstellung von Asset Deals und Share Deals bei Transaktionen, die Personen- und Kapitalgesellschaften mit inländischen Grundstücken im Vermögen betreffen.

Partner:in bei LBG Österreich



Ing. Michael Hell, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | St. Pölten, Wieselburg



DI Christoph Hofstätter
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Horn



Dominik Jaksch, BSc
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gmünd

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Während bei einem Share-Deal Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft übertragen werden, werden bei einem Asset-Deal einzelne Wirtschaftsgüter, wie z.B. Grundstücke, veräußert.

Gesellschafterwechsel

Bei Personengesellschaften ist bisher Grunderwerbsteuer angefallen, wenn innerhalb von fünf Jahren 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen. Diese Regelung wurde auf Kapitalgesellschaften ausgeweitet, die Beteiligungsschwelle auf 75 % reduziert und die Frist des Beobachtungszeitraumes auf sieben Jahre angehoben.

Anteilsvereinigung – „Vereinigung in einer Hand“

Bisher ist bei einem Share-Deal auch dann Grunderwerbsteuer angefallen, wenn mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft in einer Hand vereinigt werden. Dieser Schwellenwert wurde auf 75 % reduziert. Zudem können auch mittelbare Anteilserwerbe an grundstücksbesitzenden Gesellschaften Grunderwerbsteuer auslösen.

Zur Ermittlung der mittelbaren Beteiligungshöhe werden die prozentuellen Beteiligungen auf jeder Ebene miteinander multipliziert. Ergibt die Berechnung eine mittelbare Beteiligung von 75 % oder mehr, wird ein grunderwerbsteuerpflichtiger Tatbestand ausgelöst. Künftig spielt für die Definition „Vereinigung in einer Hand“ die Unternehmensgruppe keine Rolle mehr; es wird vielmehr auf eine Erwerbergruppe abgestellt. Bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns sind diesbezüglich Ausnahmen vorgesehen („Konzernklausel“).

Immobilien gesellschaften

Ein weiterer Punkt ist die Erhöhung des Grunderwerbsteuersatzes und der Bemessungsgrundlage bei Gesellschafterwechsel, Anteilsvereinigung und Umgründungsvorgängen im Zusammenhang mit Immobilien gesellschaften. Immobilien gesellschaften sind Gesellschaften, deren Schwerpunkt in der Veräußerung, Vermietung oder Verwaltung von Grundstücken liegt. Die Grunderwerbsteuer wurde bei Transaktionen solcher Gesellschaften von 0,5 % des Grundstückswertes auf 3,5 % des gemeinen Wertes (= Verkehrswert) angehoben.

Bei Nicht-Immobilien gesellschaften bleibt die Grunderwerb-

steuer unverändert bei 0,5 % des Grundstückswertes. Ausgenommen von der Erhöhung sind auch grundstücksbesitzende Gesellschaften, wenn alle beteiligten Gesellschafter vor und nach einer Anteilsübertragung/-vereinigung (oder Umgründung) dem begünstigten Personenkreis (Familienverband) angehören.

5. UMWIDMUNGZUSCHLAG BEI VERÄUSSERUNG VON UMGEWIDMETEN GRUNDSTÜCKEN NACH 30.6.2025

Durch das Budgetbegleitgesetz 2025 wurde ein neuer Umwidmungszuschlag eingeführt, der (neben Betrieben und Körperschaften) auch private Grundstücksveräußerungen betrifft. Demnach werden Grundstücksveräußerungen höher besteuert, wenn Grundstücke (= Grund und Boden) vor der Veräußerung von Grünland in Bauland umgewidmet wurden.

Der **Umwidmungszuschlag erhöht die positiven Einkünfte** (Überschuss bzw. Gewinn) aus der Veräußerung von umgewidmetem Grund und Boden um 30 %. Daher kann eine Aufteilung des Veräußerungsüberschusses auf das Gebäude und den Grund und Boden erforderlich sein.

Für das Vorliegen einer Umwidmung ist auf den bereits gelgenden Umwidmungsbegriff abzustellen. Die Umwidmung muss erstmals eine Bebauung ermöglichen, die in ihrem Umfang im Wesentlichen der Widmung als Bauland oder Baufläche im Sinne der Landesgesetze auf dem Gebiet der Raumordnung entspricht.

Der Umwidmungszuschlag ist um jenen Betrag zu kürzen, um den die Summe des Veräußerungsüberschusses des Grund und Bodens und des Umwidmungszuschlags den Veräußerungserlös des Grund und Bodens übersteigt (= Erlösschranke). Der Umwidmungszuschlag umfasst sowohl Alt- als auch Neuvermögen. Er ist anzuwenden auf Grundstücksveräußerungen nach dem 30.6.2025, wenn die Umwidmung nach dem 31.12.2024 erfolgte.



Partner:in bei LBG Österreich



Manuel Kletzer, LL.M.
Steuerberater
Unternehmensberater
NO | Gänserndorf



Mag. Alexander Komarek, LL.M.
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wien



Mag. Marion Kos
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Gänserndorf

Erstkontakt: welcome@lbg.at

6. MIETPREISBREMSE

Am 22.10.2025 wurde die Regierungsvorlage zum 5. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz im Ministerrat verabschiedet. Darin werden weitreichende Änderungen im Mietrecht vorgenommen, welche als Mietpreisbremse fungieren sollen. Vertragliche Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen von Liegenschaften, bei denen das Mietrechtsgesetz Anwendung findet, werden damit stark beschränkt. Darüber hinaus wird die Valorisierung der gesetzlichen Preiserhöhungen (Richtwerte und Kategoriebeträge) begrenzt. Mit diesem Gesetz wird daher nicht nur in die Mieten des klassischen Altbau eingegriffen, sondern auch in jene des Neubaus.

Mieten-Wertsicherungsgesetz (MieWeG)

Das neue Mieten-Wertsicherungsgesetz gilt für alle Wohnungs mietverträge, die dem Mietrechtsgesetz (MRG), unabhängig vom Ausmaß der Anwendbarkeit des MRG (Teil-/Vollanwendungsbereich), unterliegen. Im Umkehrschluss gilt es für nicht dem MRG unterliegende Wohneinheiten (z.B. Ein-/Zweifamilienhaus) und Mietverträge über Geschäftsräume nicht.

Zeitlich fallen grundsätzlich alle Mietverträge, welche nach dem 31.12.2025 abgeschlossen werden, in den Anwendungsbereich des MieWeG.

Das MieWeG gilt nur für Mietverträge, in denen eine Wertsicherungsvereinbarung getroffen wurde. Es handelt sich nämlich nicht um eine generelle gesetzliche Wertsicherung, sondern um eine **gesetzliche Begrenzung von Mietzin sanhebungen** aufgrund einer vertraglich abgeschlossenen Wertsicherungsvereinbarung.

Wenngleich das MieWeG von sich aus keine Valorisierung begründet, so kann es dennoch als Valorisierungsklausel verwendet werden. Dies wird explizit im Gesetz festgehalten, sodass ein Verweis auf die Berechnungsbestimmungen des MieWeG eine zulässige Formulierung für eine Valorisierungsklausel eines zukünftigen Raummietvertrags (also nicht nur für Wohnungsverträge) ist.

 **LBG-Hinweis:** Die **Valorisungsbeschränkungen** sind allerdings auch auf Verträge anzuwenden die vor dem 1.1.2026 abgeschlossen wurden (sogenannte „Altverträge“) und zwar für alle Mieterhöhungen, die nach dem 1.1.2026 eintreten oder eingetreten wären.

Die jährlichen Valorisierungen werden durch das neue Gesetz mehrfach beschränkt:

a) zeitliche Beschränkung:

Eine Wertsicherung darf nur noch einmal jährlich am 1. April durchgeführt werden. Wird ein Mietvertrag vor dem 1. April abgeschlossen, so kann die erste Valorisierung erst mit 1. April des dem Mietvertragsabschluss folgenden Jahr stattfinden.

b) Höhe der Valorisierung:

Die Mietzinserhöhung ist zweifach begrenzt: Zum einen mit der durchschnittlichen Erhöhung des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahrs und zum anderen wird jede Erhöhung, die größer als 3 % ist, nur zur Hälfte berücksichtigt.

 **LBG-Hinweis:** Bei Wohnungsmietverträgen, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegen, ist überdies die vertragliche Wertsicherung dadurch begrenzt, dass bei der Veränderung des Entgelts die durchschnittliche Veränderung des VPI 2020 für das Jahr 2025 höchstens mit 1 % und für das Jahr 2026 höchstens mit 2 % berücksichtigbar ist.



Bei der **ersten Valorisierung** eines Mietvertrags ist die Valorisierung der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Vorjahres **nur anteilig zu berücksichtigen**. Bei Altverträgen, die bereits valorisiert wurden, gilt als Vertragsabschlusszeitpunkt jener Monat, auf welchen sich die letzte Valorisierung bezogen hat. Eine Verringerung der maximalen Erhöhungsgrenze aufgrund des Überschreitens der 3 %-Grenze ist in einem ersten Schritt vorzunehmen, ehe der verringerte Anteil errechnet wird.

Partner:in bei LBG Österreich



Ing. Mario Kraft
Bilanzbuchhalter iSD BiBu-Gesetzes
OO | Ried



Günther Kraus
Steuerberater
Unternehmensberater
OO | Linz



Mag. Thomas Lebersorger
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Waidhofen/Thaya

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Beispiel:

| | |
|--|-----------------|
| Mietvertragsabschluss: | 1.3.2025 |
| <i>Fiktive durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025:</i> | <i>3,5 %</i> |

Lösung:

| Teilanwendungsbereich MRG | Vollanwendungsbereich MRG |
|--|--|
| <i>Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 2,44 %</i> | <i>Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 0,75 %</i> |
| <i>Berechnung: 3,5 % - (0,5 % / 2) / 12 x 9</i> | <i>Berechnung: 1 % / 12 x 9</i> |

Die Inflationsanpassung darf nur für 9 Monate anteilig durchgeführt werden, da nur volle Monate in die anteilige Berechnung einfließen. Bei einem Abschluss am 1.3.2025 ist der erste volle Monat April 2025. Im Bereich der Altverträge, bei denen die letzte Valorisierung vor dem Jahr 2025 stattgefunden hat (= fingierter Vertragsabschlusszeitpunkt vor Jänner 2025), ist es möglich, die anteilige Valorisierung aus diesen Vorjahren für die Erhöhung am 1.4.2026 mitzunehmen

Beispiel:

| | |
|--|---------------|
| Letzter Valorisierungszeitpunkt | 3/2024 |
| <i>Durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2024</i> | <i>2,9 %</i> |
| <i>Fiktive durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025:</i> | <i>3,5 %</i> |

Lösung:

| Teilanwendungsbereich MRG | Vollanwendungsbereich MRG |
|--|--|
| <i>Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 5,42 %</i> | <i>Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2026 mit 3,17 %</i> |
| <i>Berechnung: 2,9 % / 12 x 9 + 3,25 %</i> | <i>Berechnung: 2,9 % / 12 x 9 + 1 %</i> |

Sieht ein Vertrag eine Wertsicherungsklausel vor, die einen Mieter schlechter stellen würde als das gesetzliche Berechnungsmodell, ist maximal die Erhöhung des gesetzlichen Berechnungsmodell vorzunehmen. Bei gewissen Vertragsgestaltungen stellt eine vertragliche Valorisierungsklausel den Mieter besser als das gesetzliche Berechnungsmodell. Insbesondere im Falle einer hohen **Schwellenwertregelung**. Folgt man dem Gesetzeswortlaut, wäre eine Anhebung maximal mit der Veränderungsrate des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahrs möglich. Das würde dazu führen, dass Vermieter bei Schwellenwertregelungen möglicherweise die Valorisierung vertraglich nicht vorgesehenen, aber gesetzlich möglichen, aus den Vorjahren verlieren. Aus dem vorher angeführten Beispiel ist jedoch ersichtlich, dass eine Erhöhung über der durchschnittlichen Veränderungsrate des VPI 2020 des vorangegangenen Kalenderjahres durchaus möglich ist.

Bei vertraglich vereinbarten Schwellenwertregelungen können also die gesetzlich erlaubten Steigerungsraten des durchschnittlichen VPI 2020 jener Jahre, in denen vertraglich keine Anhebung möglich war, bis zur nächsten vertraglichen und gesetzlich möglichen Erhöhung mitgenommen werden. In so einem Fall muss eine **Parallelrechnung** angestellt werden, die einmal die vertragliche Wertsicherungskurve samt Erhöhungsmöglichkeiten abbildet und – getrennt davon – das gesetzliche Berechnungsmodell. Damit darf der Mietzins zum erstmöglichen 1.4. nach der vertraglichen Valorisierungsmöglichkeit um maximal jenen Prozentsatz erhöht werden, welcher laut dem gesetzlichen Berechnungsmodell möglich ist. Würde die vertragliche Erhöhung geringer als die gesetzlich vorgesehene ausfallen, begrenzt die vertragliche Erhöhung die maximale Erhöhung.

Beispiel:

| | |
|---|---------------|
| Letzter Valorisierungszeitpunkt | 3/2024 |
| <i>VPI 3/2024</i> | <i>123,7</i> |
| <i>Fiktiver VPI 6/2026</i> | <i>132,4</i> |
| <i>durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2024</i> | <i>2,9 %</i> |
| <i>fiktive durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2025</i> | <i>3,5 %</i> |
| <i>fiktive durchschnittliche Veränderung VPI 2020 für das Kalenderjahr 2026</i> | <i>2 %</i> |
| Schwellenwert | 7 % |

Partner:in bei LBG Österreich



MMag. Birgit Leitner-Schneider
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Burgenland | Neusiedl/See



Claudia Luksch, MA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Mistelbach



Dr. Harald Manessinger
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Lösung:

| | Vertragliche Valorisierung | Gesetzliche Valorisierung |
|----------------------------------|--|---|
| Teilanwendungsbereich MRG | Die Valorisierung beträgt im Zeitpunkt 6/26 7,03 % | Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2027 mit 7,42 % |
| Berechnung | $(132,4 / 123,7 - 1) * 100$ | 2,9 % / 12 x 9 + 3,25 % + 2 % |
| Vollanwendungsbereich MRG | Die Valorisierung beträgt im Zeitpunkt 6/26 7,03 % | Die maximale Erhöhung des Mietzinses erfolgt am 1.4.2027 mit 5,17 % |
| Berechnung | $(132,4 / 123,7 - 1) * 100$ | 2,9 % / 12 x 9 + 1 % + 2 % |

Der Mietvertrag kann am 1.4.2027 im Teilanwendungsbereich des MRG mit maximal 7,03 % bzw. im Vollanwendungsbereich mit maximal 5,17 % erhöht werden. Eine Mietzinsbeschränkung gemäß § 16 Abs 9 MRG sowie in förderrechtlichen Bestimmungen bleiben vom neuen MieWeG unberührt. Des Weiteren wird neu geregelt, wie mit Rückforderungsansprüchen aus unwirksamen Wertsicherungsvereinbarungen umzugehen ist. Für Altverträge, die vor dem 1.1.2026 abgeschlossen wurden, kann eine zu hohe Miete wegen einer unwirksamen Wertsicherungsklausel für maximal 5 Jahre und nur innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis der Rechtsunwirksamkeit und des Rückforderungsanspruchs geltend gemacht werden.

Für bereits beendete Mietverhältnisse, bei denen die Unwirklichkeit der Klausel erst nach der Beendigung dem ehemaligen Mieter zur Kenntnis gelangt, ist eine Rückforderung für 5 Jahre ab Beendigung des Mietvertrags innerhalb der 3-Jahresfrist möglich. Diese Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, wenn die Wertsicherungsklausel nicht missbräuchlich iZm einem Verbrauchervertrag abgeschlossen worden war.

Rechtshinweis: Die vorstehenden mietrechtlichen Ausführungen dienen allein zur Orientierung. Wir empfehlen diesbezüglich dringend die Inanspruchnahme einer qualifizierten Beratung durch einen auf Miet- und Wohnrechtsfragen spezialisierten Rechtsanwalt.

7. NEUREGELUNG DER VALORISIERUNG VON RICHTWERTEN UND KATEGORIEBETRÄGEN

Die Grundberechnungsformel für die Valorisierung der Richtwerte und Kategoriebeträge wird an jene des MieWeG angepasst, sodass jährlich die durchschnittliche Veränderungsrate des vorangegangenen Kalenderjahres des VPI 2020 maßgeblich für die jährliche Anpassung per 1. April ist.

Diese Werte werden mit 1.4.2026 erhöht, jedoch ist die Erhöhung mit 1 % begrenzt. Die darauffolgende Valorisierung erfolgt am 1.4.2027 allerdings mit 2 % begrenzt.

Ab der Valorisierung mit 1.4.2028 ist die Veränderungsrate des vorangegangenen Kalenderjahres des VPI 2020 maßgeblich, wobei bei einer Überschreitung der 3 %-Grenze nur die Hälfte berücksichtigbar ist.



8. SONSTIGE ÄNDERUNGEN DES MIETRECHTSGESETZES

Folgende sonstige Änderungen des MRG treten **ab 1.1.2026** in Kraft:

- Ein Mietvertrag mit einem Fruchtnießer einer Wohnung (WE-Objekt) gilt künftig als Hauptmietvertrag und nicht mehr als Untermietvertrag.
 - Die Mindestbefristungsdauer für die von einem Unternehmer als Vermieter abgeschlossenen Wohnungsmietverträge wird von 3 auf 5 Jahre erhöht. Ist ein Vermieter kein Unternehmer, bleibt es bei der Mindestbefristungsdauer von 3 Jahren. Dies gilt für neu abgeschlossene Verträge ab dem 1.1.2026 und für vertraglich oder gesetzlich ab dem 1.1.2026 verlängerte Mietverträge.
 - Der Kostenersatz für Vertretungskosten im Außerstreitverfahren wird ab 1.1.2026 verdoppelt (€ 800 in der Ersten Instanz und € 360 in der Zweiten und Dritten Instanz).

Partner:in bei LBG Österreich



Günter Mayer
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
Unternehmensberater
Wien, NÖ | Mistelbach



Johannes Mayer, MSc
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Hollabrunn



Mag. Gerd Medlin
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Kärnten | Wolfsberg | Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

AKTUELLES FÜR ARBEITGEBER:INNEN

1. FREIE DIENSTNEHMER:INNEN – NEUE REGELUNGEN AB 1.1.2026

Durch eine Novelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) treten ab 1.1.2026 wichtige Änderungen für freie Dienstnehmer:innen in Kraft. So werden erstmals gesetzliche Kündigungsfristen und -termine für freie Dienstnehmer:innen eingeführt, Kollektivverträge können künftig auch freie Dienstnehmer:innen einbeziehen und die Pflicht zur Ausstellung von Dienstzetteln wird erweitert.

Die Neuerungen gelten ausschließlich für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG, also für Personen, die ihre Arbeitsleistung im Wesentlichen persönlich erbringen und dabei keine wesentlichen, eigenen Betriebsmittel verwenden. Neue Selbständige, Freie Berufe und Gewerbetreibende bleiben von der Reform unberührt. Für sie gelten weiterhin ausschließlich die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

Gesetzliche Kündigungsfristen und -termine

Bislang konnten Kündigungsfristen in freien Dienstverträgen frei vereinbart werden. Mit der Novelle gelten erstmals gesetzlich geregelte Kündigungsbestimmungen für freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2025 beginnen.

- Gemäß § 1159 Abs 6 ABGB kann ein freier Dienstvertrag in den ersten beiden Dienstjahren künftig nur mehr unter Einhaltung einer vierwöchigen (Mindest-)Kündigungsfrist aufgelöst werden; nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr verlängert sich diese Frist auf sechs Wochen.
- Mangels einer für den freien Dienstnehmer günstigeren Vereinbarung kann das freie Dienstverhältnis zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden.
- Der erste Monat des freien Dienstverhältnisses kann als Probemonat gelten, während dessen der Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen beidseitig beendet werden darf.

Wichtig: Die neuen Bestimmungen gelten zwar grundsätzlich in erster Linie für freie Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2025 beginnen, finden aber auch auf bestehende freie Dienstverträge Anwendung, wenn diese keine abweichenden Kündigungsmodalitäten enthalten. Vor dem 1.1.2026 getroffene, abweichende Vereinbarungen – auch über etwaige kürzere Kündigungsfristen – bleiben aber weiterhin aufrecht. Für freie

Dienstverhältnisse die ab dem 1.1.2026 beginnen, kann von den obigen Regelungen nur mehr zu Gunsten des freien Dienstnehmers abgewichen werden.

Einbeziehung in Kollektivverträge

Die neuen gesetzlichen Änderungen sehen zudem vor, dass ab 1.1.2026 auch der Abschluss von Kollektivverträgen für arbeitnehmerähnliche freie Dienstnehmer:innen möglich ist.

Entsprechend dieser Änderung könnte es zum Abschluss eigener Kollektivverträge nur für freie Dienstnehmer:innen kommen oder diese werden künftig explizit in den Geltungsbereich bestehender Kollektivverträge einbezogen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht allerdings nicht.



LBG-Empfehlung: Betriebsvereinbarungen bleiben für freie Dienstnehmer:innen weiterhin ohne Wirkung. Auch das Arbeitszeit- oder Urlaubsgesetz finden grundsätzlich weiterhin keine Anwendung, es sei denn, die Kollektivvertragsparteien integrieren entsprechende Bestimmungen ausdrücklich in den Kollektivvertrag.

2. STEUERFREIHEIT FÜR ÜBERSTUNDENZUSCHLÄGE

Die befristete Ausweitung der Steuerbefreiung für Überstundenzuschläge (auf 18 Stunden und € 200 pro Monat) ist mit 31.12.2025 ausgelaufen. Somit können ab 1.1.2026 wieder nur mehr Zuschläge für die ersten 10 Stunden und maximal € 120 steuerfrei ausbezahlt werden. Eine erneute Ausdehnung der Steuerbefreiung für das Jahr 2026 ist geplant und liegt aktuell im Entwurf vor.

Für den Zeitraum von 1. Jänner 2026 bis 31.12.2026 sollen die Zuschläge für die ersten 15 Überstunden im Monat im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens jedoch 170 Euro, steuerfrei werden. Eine Aufrollung gemäß § 77 Abs. 3 sollte so bald als möglich, jedoch spätestens bis 31. Mai 2026 durchgeführt werden, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

Ab dem Kalenderjahr 2027 soll der höchstmögliche steuerfreie Zuschlag dann wieder maximal 120 Euro (für die ersten zehn Überstunden) betragen.

Partner:in bei LBG Österreich



Julia Niederleithner, LL.B.
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NO | St. Pölten, Hainfeld



Mag. Harald Oberleitner
Steuerberater
Wien



Wolfgang Obermaier
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gänserndorf

Erstkontakt: welcome@lbg.at

3. NEUE, BUNDESWEIT EINHEITLICHE TRINKGELDPAUSCHALEN AB 1.1.2026

Um Trinkgelder steuerfrei behandeln zu können, müssen sie u.a. ortsüblich sein und es muss sich um eine Zuwendung von dritter Seite handeln. Trinkgeld von dritter Seite liegt auch vor, wenn die Zahlung vom Arbeitgeber entgegengenommen und an den Arbeitnehmer weitergegeben wird. In den Lohnsteuererrichtlinien wurde klargestellt, dass auch Trinkgelder im Rahmen eines Tronic-Systems steuerfrei sind. Außerdem wurde zur Ortsüblichkeit festgestellt, dass die Relation des betragsmäßigen Trinkgeldes zum Arbeitslohn des einzelnen Arbeitnehmers nicht maßgeblich ist.

In der Sozialversicherung unterliegen Trinkgelder der Beitragspflicht. Um aufwändige Trinkgeldaufzeichnungen zu vermeiden, wurden in den einzelnen Bundesländern für einzelne Branchen Trinkgeldpauschalen festgelegt. Mit der Neuregelung der Trinkgeldpauschale ab 1. Jänner 2026 werden bundesweit einheitliche Pauschalbeträge mit jährlicher Aufwertung bis 2028 und erstmaliger Indexierung ab 2029 festgesetzt.

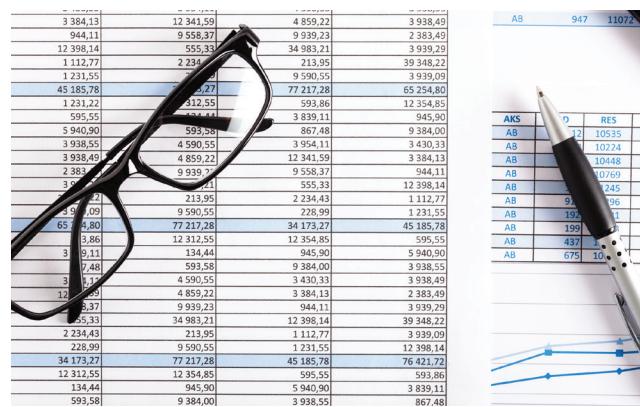
4. VERSCHÄRFUNG DER ANTRITTSVORAUSSETZUNGEN ZUR KORRIDORPENSION

Beginnend mit 1. Jänner 2026 wird einerseits das Antrittsalter für die Korridorpension vom vollendeten 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr, andererseits die erforderliche Versicherungszeit von 40 auf 42 Jahre angehoben. Die Anhebung wird jeweils in moderatem Verlauf und maßvollem Ausmaß pro Quartal um zwei Monate erfolgen. Für Personen, die mit ihrem Arbeitgeber eine bereits vor dem 16. Juni 2025 wirksam gewordene Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben, wird die bisher geltende Rechtslage weiter anwendbar bleiben. Dasselbe gilt für Überbrückungsgeldbezieher nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz.

5. TEILPENSION AB 1.1.2026

Für Versicherte, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridor, Schwerarbeit, Langzeitversicherte,

reguläre Alterspension) erfüllen, wird die Möglichkeit geschaffen, diese als Teilpension in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Ausmaß der vereinbarten Normalarbeitszeit in der die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigung nachweislich um zumindest 25%, jedoch höchstens 75% reduziert wird. Um Anspruch auf eine Teilpension zu haben, muss nicht nur die Arbeitszeit reduziert werden, sondern es darf auch keine selbstständige Tätigkeit mehr ausgeübt werden. Liegt bereits ein Pensionsbescheid vor, ist ein Antrag auf Teilpension nicht mehr möglich.



| AKS | D | RES |
|-----|-------|-------|
| AB | 947 | 11072 |
| AB | 12 | 10535 |
| AB | 10224 | |
| AB | 10448 | |
| AB | 10769 | |
| AB | 1245 | |
| AB | 91 | 1096 |
| AB | 192 | 11 |
| AB | 199 | 0 |
| AB | 437 | 1 |
| AB | 675 | 10 |

6. ALTERSTEILZEIT AB 1.1.2026

Ab 2026 wird die Altersteilzeit in Österreich schrittweise gekürzt (2026: max. 4,5 Jahre, bis 2029 auf 3 Jahre). Die weiteren Änderungen hier im Überblick:

- Reduktion des Aufwandersatzes von 90 % auf 80 % für die Jahre 2026 bis 2028,
- Abschaffung des 100%igen Aufwandersatzes (bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für Korridorpensionen),
- Neudefinition des Oberwertes (Über-/Mehrstunden ab 2026 nicht mehr enthalten)
- Schrittweise Verkürzung der maximalen Dauer der Altersteilzeit
- Erhöhung der erforderlichen Arbeitslosenversicherungszeiten: Zwischen 1.1.2026 und 31.12.2028 erhöhen sich die notwendigen Beschäftigungszeiten, die ein AN vor Antritt zurückgelegt haben muss, stufenweise von 780 Wochen auf 884 Wochen.

Partner:in bei LBG Österreich



Mag. Erich Ostermayer
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Mattersburg



Mag. (FH) Klaus Pammer
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Eisenstadt



Mag. Michaela Perstling, BSc
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Leibnitz

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Altersteilzeitvereinbarungen, die ab 1.1.2029 oder später beginnen, können frühestens 3 Jahre vor Korridorpensionsstichtag angetreten werden, mangels Erfüllung der Voraussetzungen einer Korridorpension 3 Jahre vor Erreichen des Regelpensionsalters.

Beschäftigungsverbot während ATZ bei einem anderen AG: gilt für alle ATZ-Vereinbarungen (auch für bereits am 1.1.2026 laufende ATZ) für echte und freie Dienstverhältnisse. Selbständige Erwerbstätigkeiten sind zulässig (Ausnahme: beim ATZ-Dienstgeber), ebenso sind regelmäßige, mindestens 4 Wochen innerhalb des letzten Jahres vor ATZ-Beginn bereits ausgeübte Beschäftigungen zulässig.

Übergangsbestimmung: Verbogene Beschäftigungen sind bis 30.6.2026 zu beenden, widrigenfalls ab 1.7.2026 kein ATZ-Geld gebührt.

7. SACHBEZUG BEI HEIMFAHRT MIT KASTEN- ODER PRITSCHENWAGEN

Ab 1.1.2026 ist bei Kraftfahrzeugen, die nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind und daher keiner NoVA unterliegen (zB Kastenwagen, Pritschenwagen) kein Sachbezug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Von einer anderweitigen privaten Nutzung ist nicht auszugehen, wenn diese seitens des Arbeitgebers nachweislich untersagt wurde.

Mit dieser Klarstellung im Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2025 soll die Problematik der Sachbezugspflicht bei fehlendem Fahrtenbuch ein wenig entschärft werden. Da es sich um keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur eine Auslegungshilfe für die Prüfpraxis handelt, ist die Führung eines Fahrtenbuchs nach wie vor ratsam.



Partner:in bei LBG Österreich



Thomas Pinter, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Mattersburg



Thomas Prinz, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Martin Rehling
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Großpetersdorf

Erstkontakt: welcome@lbg.at

8. AUFNAHME DER PFLEGEKRÄFTE IN DIE SCHWERARBEITSVERORDNUNG

Davon umfasst sind Pflegeberufe (Pflegeassistent, Pflegefachassistent, diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) solange sie hauptsächlich mit der Pflegearbeit beschäftigt sind und Verwaltungstätigkeiten nicht überwiegen.

Die Pflege muss mindestens 50% der Arbeitszeit bzw. 4 Stunden am Tag betragen. Außerdem muss an zumindest 12 Tagen im Kalendermonat im Schichtdienst gearbeitet werden.

9. AUSDEHNUNG DER AUSKUNTS- UND EINSICHTSRECHTE DER SV-TRÄGER

Die Auskunfts- und Einsichtsrechte der SV-Träger werden ausgeweitet sowie eine zweckgewidmete Prüfungsabgabe in Sozialbetrugsfällen eingeführt, wenn die Nachverrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen mangels Zuordnung zu konkreten Versicherungsverhältnissen nicht in Betracht kommt. Diese Abgabe soll als Bundesabgabe ausgestaltet und der Krankenversicherung zweckgewidmet werden.

10. SCHEINUNTERNEHMEN: AUSDEHNUNG DER VERDACHTSMOMENTE

Maßgebliche Rückstände von BUAG-Beiträgen und Lohnsteuer sollen als Anhaltspunkt für das Vorliegen eines Scheinunternehmens gewertet werden können, auch wenn gleichzeitig keine Anmeldungen zur Sozialversicherung vorgenommen werden. Kurzfristige Anstiege von Rückständen auf Grund von Prüfungs-handlungen ohne Hinweise auf Scheinunternehmerschaft sind hingegen unbeachtlich.

11 INSOLVENZ: VERHINDERUNG ANFECHTUNG GEGENÜBER SV

Ertrichtete SV-Beiträge sowie Sicherheiten und Pfandrechte, die für Beiträge bestellt oder erworben wurden, können nicht nach der Insolvenzordnung angefochten werden, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren. Reicht das Vermögen des

Schuldners hingegen nicht aus, soll eine Anfechtbarkeit der entrichteten Beiträge bzw. der für diese Beiträge bestellten Pfandrechte oder Sicherheiten bis zum Betrag von € 4.000 möglich sein.

12. KILOMETERGELD, ERSATZ STROMLADEKOSTEN

Das amtliche Kilometergeld für Motorfahrräder und Motorräder sowie Fahrräder wurde mit Wirksamkeit 1.7.2025 wieder von € 0,50 auf € 0,25 reduziert. Keine Änderung gibt es für Personenzug- und Kombinationsfahrzeuge, hier bleibt es bei den € 0,50.

Der maximale steuerfreie Kostenersatz des Arbeitgebers für das Laden des arbeitgebereignen Elektrofahrzeugs im Privatbereich des Arbeitnehmers beträgt 2026 € 0,32806 je kW/h. Ein pauschaler Ladekostenersatz von € 30 pro Monat, wenn die Zuordnung der Lademenge zum Firmenauto nicht sichergestellt ist, ist ab 2026 nicht mehr möglich.

13. ÄNDERUNGEN JAHRESLOHNZETTEL

Für den Jahreslohnzettel L16 2026 sind viele zusätzliche Angaben und Aufschlüsselungen vorgesehen. Die Sachbezüge KFZ und Dienstwohnung sind gesondert anzugeben und beim KFZ-Sachbezug detaillierte Angaben, z.B. zu Anschaffungskosten oder dem Ladekostenersatz bei Elektrofahrzeugen, zu machen. Auch Essensgutscheine sind zu erfassen. Zulagen und Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nacharbeit sowie Überstundenzuschläge sind aufzuschlüsseln.

14. FEIERTAGSARBEITSENTGELT

Die bisherige Rechtsansicht, dass das Feiertagsarbeitsentgelt als steuerfreier Zuschlag behandelt werden könne, wird nur mehr bis 2024 anerkannt. Ab 2025 ist das Feiertagsarbeitsentgelt daher grundsätzlich steuerpflichtig. Eine gesetzliche Anpassung der einschlägigen Steuerbefreiung (§ 68 Abs 1 EStG) liegt derzeit im Entwurf vor und soll rückwirkend ab 1.1.2026 in Geltung treten. Die diesbezügliche Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

15. PENDLEREURO UND SV-RÜCKERSTATTUNG

Als teilweiser Ausgleich für die Abschaffung des Klimabonus wird ab 1.1.2026 der Pendlereuro, der neben dem Pendlerpauschale zusteht, von € 2 auf € 6 pro Kilometer angehoben. Die maximale SV-Rückerstattung für Arbeitnehmer mit Anspruch auf Pendlerpauschale erhöht sich von € 737 auf € 750 ab 2026.

16. MEHRFACH GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE

Mit 1.1.2026 kommt es zu einigen Änderungen iZm gerigfugiger Beschäftigung:

- Neuregelung der Arbeitslosenversicherungspflicht für (freie) Dienstnehmer (DN), die doppelt oder mehrfach geringfügig beschäftigt sind: Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze unterliegen sie der Arbeitslosenversicherungspflicht. Es gelten die Sonderbestimmungen für mehrfach geringfügig Beschäftigte nach den §§ 471f bis 471m ASVG.
- Geringfügige Beschäftigungen neben einem vollversicherten Dienstverhältnis unterliegen nicht mehr der Arbeitslosenversicherungspflicht.
- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld sind sämtliche geringfügigen Dienstverhältnisse zu beenden.

Personalverrechnung, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht bei LBG Österreich

Bei LBG Österreich befassen sich darauf spezialisierte Steuerberater:innen, zertifizierte Arbeits- und Sozialversicherungsrechtsexpert:innen sowie mehr als 120 diplomierte Personalverrechner:innen mit dem Arbeitsfeld „Beschäftigungsverhältnisse, Lohnsteuer, Sozialversicherung, Arbeitsrecht“. Aktuell berechnen wir die Löhne und Gehälter für rund 35.000 Mitarbeiter:innen unserer Kunden – Monat für Monat.

Wir arbeiten für vielfältigste Branchen mit unterschiedlichsten Kollektivverträgen und Ansprüchen. Viele unserer Kunden sind Klein- und Mittelbetriebe und beschäftigen 5, 10 oder 20 Mitarbeiter:innen. Aber auch zahlreiche Kunden mit 100-500 Mitarbeiter:innen haben sich dazu entschlossen, die Personalverrechnung an uns auszulagern. Die größten von uns betreuten Arbeitgeber-Betriebe beschäftigen deutlich mehr als 1.000 Mitarbeiter:innen.

Partner:in bei LBG Österreich



Daniel Reisner, BSc
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Oberpullendorf



Antonia Reiter, MSc
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien



Mag. Caroline Rieger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG

Der Jahreswechsel bietet eine gute Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf wichtige wirtschaftliche Handlungsfelder in der erfolgreichen Unternehmensführung zu richten, so manches zu hinterfragen, neu zu entscheiden und sich für das neue Wirtschaftsjahr bestens aufzustellen.

1. UNTERNEHMENSFINANZIERUNG IM BLICK – LIQUIDITÄT ZÄHLT

Eine ausgewogene Unternehmensfinanzierung zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit ist neben der Rentabilität ganz wesentlich für die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens. Daher lohnt sich ein laufender kritischer Blick auf die aktuelle und absehbare **Entwicklung des Cash-Flows** aus der betrieblichen Tätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Tagesgeschäft), aus dem Investitionsbereich (Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Anlagenveräußerungen) und aus der Außenfinanzierung (z.B. Kreditaufnahmen bzw. -rückzahlungen sowie abfließenden Privatentnahmen bzw. Dividendausschüttungen).

Dazu gehören vor allem auch ein Blick auf die Eigenkapitalquote, den Verschuldungsgrad, die Bonität, Kreditrestlaufzeiten und leistbare Konditionen, um bei Banken und Lieferanten kreditfähig, kreditwürdig und im Ergebnis zahlungsfähig zu bleiben.

 **LBG-Empfehlung:** Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Ausübung von Bewertungswahlrechten sollten nicht nur die steuerliche Optimierung, sondern auch die **für die Unternehmensfinanzierung wesentlichen Bilanz- und Ergebniskennzahlen** beachtet werden. Die Einrichtung einer rollierenden **Liquiditätsplanung** sorgt für einen stets klaren Blick auf die künftige Zahlungsfähigkeit.

2. WIRKSAMES OBLIGO-MANAGEMENT: ZÜGIGE FAKTURIERUNG, STRAFFES MAHNWESEN

Kundenaußenstände belasten den Finanzierungsrahmen, erhöhen das Ausfallsrisiko und kosten Geld durch zusätzliche Zinszahlungen in der Fremdfinanzierung. Um all das zu vermeiden, hat sich die Einrichtung eines terminlich klar festgelegten und

leistungsnahen Fakturierzyklus bewährt. Hinzu kommt die (digitale) Hinterlegung einer straffen Mahn-Policy im geführten Mahnwesen mit klaren Mahnschwellen und -terminen, automatisierten Mahnbriefen, Verzugszinsen und Mahnspesen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einrichtung eines wirksamen Mahnwesens in Ihrem unternehmenseigenen Finanzwesen. Wenn wir für Sie die laufende Buchhaltung führen, können wir Ihnen als weitere Leistung gerne ein zeitnahe Rechnungswesen samt einem gemeinsam mit Ihnen definierten Mahnwesen anbieten. Zahlreiche Kunden nützen bereits dieses Angebot.

Die wirksame **Stärkung der eigenen Zahlungsfähigkeit beginnt schon oft in der Angebotsphase**, wenn Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart werden und Fälligkeiten für die Schlusszahlung klar definiert sind. Durchdachte Fälligkeiten sind natürlich auch für Lieferantenkonditionen, Leasing- und Pachtverträge und vieles mehr ganz wesentlich.

 **LBG-Empfehlung:** Eine **leistungserbringungsnahe Fakturierung samt Vorauszahlungen bzw. Akontoleistungen** sowie ein straffes Mahnwesen sind unverzichtbar. Wir unterstützen Sie bei der Einrichtung, organisieren und führen auf Wunsch für Sie ein zeitnahe laufendes Rechnungswesen, richten ein digital gestütztes **Mahnwesen** ein und stellen Ihnen nützliche Auswertungen zur Verfügung.

Übrigens: Mit **LBG-Online** haben Sie einen jederzeitigen, digitalen Einblick auf Ihr von uns geführtes Finanz- und Rechnungswesen. Gleich bei unseren Berater:innen nachfragen!

3. RENTABILITÄT IM GRIFF

Wie wirken sich unterschiedliche Szenarien von Preisentscheidungen sowie variablen und fixen Kosten auf die Rentabilität, den **Deckungsbeitrag** und das Betriebsergebnis aus? Welche Produkte und Dienstleistungen bringen welchen Ergebnisbeitrag? Was macht tatsächlich Sinn zu forcieren, was eher nicht? Das sind zentrale Fragen in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung. Dazu braucht's aktuelle Daten und Fakten sowie klare Entscheidungen. **Planungsszenarien** schaffen dabei Einblick!

Partner:in bei LBG Österreich



Karim Saad, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Linz, Vöcklabruck



DI Franz Schachner
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Linz



Dominik Schwabl, MA
Steuerberater
NÖ | Hollabrunn

Erstkontakt: welcome@lbg.at



LBG-Empfehlung: Wir richten für Sie je nach Bedarf eine **Planungsrechnung, Kostenrechnung, Profit-Centerrechnung oder Filialstellenrechnung** ein, schaffen Transparenz durch aussagekräftige Auswertungen und unterstützen Sie bei der wirtschaftlichen Analyse und davon abzuleitenden, wichtigen Entscheidungen.



4. INVESTITIONEN, FINANZIERUNG, FÖRDERUNG

Sichere Investitions- und Projektentscheidungen zu treffen, die sich im Investitionszeitraum auch rechnen, ist erfolgsentscheidend. Dazu bedarf es einer guten Abschätzung von künftigen Erträgen und Kosten einschließlich der Finanzierung und allfälliger Förderungen.



LBG-Empfehlung: Wir unterstützen Sie durch die Aufstellung von **Investitions- und Projektrechnungen** und die Führung des laufenden, wirtschaftlichen Projekt-Controllings.

Bewährt hat sich dabei die Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien, um die Schwellen des wirtschaftlichen Erfolgs einer Investition bzw. eines Projekts bereits im Vorfeld zu erkennen und abzuschätzen.



Partner:in bei LBG Österreich



Katharina Schwaighofer, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Salzburg



Ing. David Sedlaczek, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gloggnitz



Mag. Andreas Sobotka
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

5. WIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNGEN SCHAFFEN TRANSPARENZ

- **Break-Even-Analyse** gibt Einblick in den zu erzielenden Mindestumsatz unter Berücksichtigung fixer und variabler Kosten. Ab wann rechnet sich's insgesamt.
- **Profit-Center-Rechnung** zeigt auf, welche Unternehmensbereiche sich mehr und welche sich weniger rechnen.
- **Deckungsbeitragsrechnung** je Kunde, je Mitarbeiter, je Geschäftsbereich schafft Transparenz, wer wie viel zum Geschäftserfolg beiträgt.
- **ABC-Analyse** gibt Hinweise darauf, von welchen Kunden oder Lieferanten ein Unternehmen profitiert oder auch abhängig ist? Wo schlummern Potenziale, wo Risiken?
- **Cash-Flow bzw. Kapitalflussrechnung** macht auf die Zahlungsströme und damit auf die Zahlungsfähigkeit aufmerksam – bevor es überraschend eng wird!
- **Wertschöpfungsrechnung** in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung weist aus, welcher Anteil der Umsatzerlöse Lieferanten, Arbeitnehmern, der öffentlichen Hand etc. zu Gute kommt und was dem Unternehmen bleibt.
- **Planrechnungen** mit Soll/Ist Vergleich geben aussagekräftige Antworten zur Unternehmensperformance.
- **Saisonale- und Vorjahresvergleich** geben einen Überblick zu dem, was bisher schaffbar war und können auch aufschlussreich für die aktuelle Leistungsbeurteilung und künftige Machbarkeit sein – eine gute Basis für Planrechnungen.
- **Kundensaldenlisten bzw. Lieferantensaldenlisten**, gegliedert nach Fälligkeiten samt Vorjahresvergleichen zeigen Abhängigkeiten und Handlungsbedarf auf.
- **Monats-, Zwischen- und Jahresabschlüsse** sowie **kurzfristige Erfolgsrechnungen** sind ein hilfreicher Navigator in der laufenden Unternehmenssteuerung.



LBG-Empfehlung: Sinnvolle Auswertungen, Kennzahlen, Daten, Fakten helfen auch erfahrenen Unternehmer:innen und Geschäftsführer:innen in der erfolgreichen wirtschaftlichen Steuerung. Wir bauen für Sie ein **Controlling** in jenem Detaillierungsgrad auf, das hinsichtlich Größe, Struktur und Branche zu Ihrem Unternehmen passt.

6. PROFESSIONELLE PREISGESTALTUNG: WORAUF UNTERNEHMEN BEI DER FEST- LEGUNG UND LAUFENDEN ANPASSUNG IHRER PREISE ACHTEN SOLLTEN

Eine durchdachte Preisgestaltung ist ein zentraler Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen. Der Preis entscheidet nicht nur über die kurzfristige Rentabilität und Zahlungsfähigkeit, sondern beeinflusst auch die mittel- und langfristige Positionierung am Markt sowie die Wahrnehmung durch Kundinnen und Kunden. Umso wichtiger ist es, Preise nicht nur einmal festzulegen, sondern regelmäßig zu überprüfen, sorgsam auszuloten und bei Bedarf konsequent anzupassen.

Die Basis für die Festlegung einer **wirtschaftlich vertretbaren Preisuntergrenze** ist eine sorgfältige Kostenkalkulation. Dazu gehören sämtliche direkten und indirekten Kosten – etwa Material, Löhne, Miete, Energiekosten, Versicherungen oder Verwaltung. Nur wenn diese vollständig und auch hinsichtlich ihrer laufenden Veränderungen berücksichtigt sind, kann eine wirtschaftlich tragfähige Preisuntergrenze definiert werden. Die stufenweise Fixkosten-Deckungsbeitragsrechnung bietet hierfür eine verlässliche Grundlage.

Zusätzlich ist die Marktsituation entscheidend. Wie entwickelt sich die Nachfrage? Welche Preise setzt der Wettbewerb an und ist er damit auch auf Sicht rentabel? Welche Zahlungsbereitschaft besteht bei der Zielgruppe? Nur wer diese Faktoren laufend beobachtet, kann vorausschauend und angemessen reagieren – etwa bei steigenden Rohstoff- oder Vorproduktpreisen, Lohnanpassungen oder geänderten Kundenerwartungen.

Auch die Unternehmensstrategie fließt in die Preisgestaltung ein. Ein Betrieb, der sich als Qualitätsanbieter positioniert, wird andere Preisniveaus anstreben als ein Unternehmen mit Fokus auf Kostenführerschaft. Zudem beeinflussen Zielgruppen, Produktlebenszyklen sowie Vertriebswege (z.B. online, stationär oder über Handelspartner) die Preisstrategie.

Wichtig ist, Preise regelmäßig zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen – mindestens einmal jährlich oder bei relevanten Veränderungen im Marktumfeld. Veraltete Preise können zu Margenverlusten oder Wettbewerbsnachteilen führen und ein Unternehmen auch in den Ruin treiben.

Auch steuerrechtliche Aspekte spielen eine Rolle: Unternehmen müssen sicherstellen, dass die jeweils nach Produkt- bzw.

Leistungsportfolio korrekten Umsatzsteuersätze angewendet werden, was hinsichtlich Tarif und Bemessung nicht immer einfach ist. Fehler in diesem Bereich können zu Nachforderungen, Strafen und wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Unsere Berater:innen bei LBG helfen Ihnen gerne bei der Kostenrechnung und der Vor- bzw. Nachkalkulation, bei der Aufstellung eines Jahresbudgets, bei der Berücksichtigung von Steuern und Gebühren als Kostenfaktor sowie bei der richtigen Wahl des Umsatzsteuertarifs und anderen im Einzelfall zu berücksichtigenden Abgaben. Wir sind auch gerne Ihr Sparringpartner für grundlegende Markt- und Preisüberlegungen in Ihrem Unternehmen und damit verbundenen Szenario-Rechnungen.



LBG-Empfehlung: Eine **fundierte Preisgestaltung braucht laufende Anpassungen**: Kosten, Markt und die darauf abgestimmte Strategie verändern sich. Unternehmen sollten regelmäßig prüfen, ob ihre Preise noch tragfähig und wettbewerbsfähig sind.

Wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Wirtschaftsberatung dabei gerne.



7. BETRIEBSÜBERNAHME – WICHTIGE THEMEN, FÜR DIE SIE SICH ZEIT NEHMEN SOLLTEN

Die Betriebsübernahme kann eine attraktive Alternative zur Neugründung eines Unternehmens sein. Ein Einstieg erfolgt häufig im Rahmen einer familiären Nachfolge, einer schrittweisen Beteiligung von Mitarbeiter:innen oder einem klassischen Unternehmenskauf. Der Erfolg einer gelungenen Betriebsübernahme hängt dabei maßgeblich von einer gut durchdachten Herangehensweise ab.

Partner:in bei LBG Österreich



Wolfgang Stacherl
Steuerberater
Unternehmensberater
OO | Steyr



Christoph Stögerer, MSc
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
Unternehmensberater
NÖ | Gloggnitz



Mag. Wolf-Dieter Straussberger
Steuerberater
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Wir haben für Sie wichtige Themen aus unserer Beratungspraxis bei Betriebsübernahmen – vom Check der wirtschaftlichen Situation über Steuern, Sozialversicherung, Rechtsform und vielem mehr – zusammengefasst.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für diese wichtigen Themen. Wir begleiten Sie gerne von Anfang an!

Wirtschaftliche Situation prüfen

Wie schätzen Sie den relevanten Markt heute und vor allem in Zukunft ein? Bestehen solide Kundenbeziehungen und Umsätze, auf die man auch künftig bauen kann? Wie ist das Preisgefüge, auch im Vergleich zum Mitbewerb? Wie ist die Mitarbeiterschaft hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung, Alter, Kundenkontakt und Vergütungsstrukturen zusammengesetzt - mit wem kann man in Zukunft rechnen?

Von wem werden Rohstoffe, Vorprodukte, Waren oder Dienstleistungen bezogen, zu welchen Kosten und mit welcher Zuverlässigkeit? Wie stehts um die Produktivität und Rentabilität? Wer sind die wesentlichen Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter, an denen letztlich alles hängt? Gibt es eingespielte Abläufe und einen zeitgemäßen Organisationsgrad oder besteht Nachholbedarf?

Sinnvoll ist, dies alles in einer mehrjährigen, integrierten Planung zu berücksichtigen, aus der die künftige Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, der Finanzierungsbedarf, Gewinnentnahmen und allfällige Neu- oder Ersatzinvestitionen klar ersichtlich sind.

Bewährt hat sich, unterschiedliche Entwicklungsszenarien im Planungsmodell kritisch durchzuspielen, um Chancen und Risiken vor Augen zu haben – und dabei auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht zu vergessen! Auf dieser Basis lässt sich auch eine aussagekräftige Unternehmensbewertung für die Kaufpreisfindung, Ablösen oder auch für finanzielle Regelungen im Familienkreis ermitteln.

Steuern, Sozialversicherung, Rechtsform, Verträge, ...

Ob Einzelunternehmen, OG, KG, GmbH, GmbH & Co KG oder FlexCo: Die Wahl der passenden Rechtsform beeinflusst Steuern und Sozialversicherung, Haftung, Finanzierungsspielräume, die Art des Rechnungswesens und vieles mehr. Überlegen Sie gut, ob das Unternehmen in der bisherigen Form weitergeführt werden soll. Wichtig ist, frühzeitig zu klären, in welchem

Rechtskleid sowohl der Einstieg als auch der Fortbetrieb erfolgt, damit wirtschaftliche und steuerliche Überlegungen sowie die Interessen von Übergeber:in und Übernehmer:in bestmöglich berücksichtigt werden.

Dabei sollte vor allem auch an den Übergang von bestehenden Kunden-, Vertriebs-, Dienst- und Mietverträgen und die Finanzierung, wie beispielsweise an Kredit- und Leasingverträge, gedacht werden. Je nach Rechtsform oder auch Beschäftigungsverhältnis mit dem eigenen Unternehmen sind Sie in der SVS oder der ÖGK versichert. Nehmen Sie rechtzeitig Beratung betreffend Beitrags- und Leistungsrecht in Anspruch.

Was sonst noch zu beachten ist

Konzessionspflicht, Gewerbeberechtigung, Fortführung von Betriebsanlagegenehmigungen sind je nach Branche wesentliche Themen, die hohe Aufmerksamkeit brauchen. Natürlich können verschiedene Anträge und Meldungen erforderlich sein, Gebühren fällig werden oder auch hilfreiche Förderungen zu überlegen sein.

Früh planen, klug handeln, taktvoll führen

Bereiten Sie sich gut vor, machen Sie einen realistischen Zeitplan, holen Sie Expert:innen ins Boot und prägen Sie schon in der Übernahmephase Ihren persönlichen Stil, der Sie und Ihr Unternehmen erfolgreich macht



Partner:in bei LBG Österreich



Mag. Karl Szimak
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. (FH) Martin Traintinger
Steuerberater
Unternehmensberater
Salzburg



Bianca Tschanter, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien

Erstkontakt: welcome@lbg.at

TIPPS AUS UNSERER ORGANISATIONSBERATUNG

1. „LBG-FAKTURA“ – AUSGANGSRECHNUNGEN DIGITAL ERSTELLEN UND VERARBEITEN

Ist Ihr Fakturierungsprogramm in die Jahre gekommen? Oder erstellen Sie Rechnungen vielleicht überhaupt noch in Word oder Excel? Möglicherweise sind Sie einfach auf der Suche nach einem neuen, **zeitgemäßen Fakturierungsprogramm**, das bei der Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen alle gesetzlichen Rechnungsbestandteile und Steuervorschriften berücksichtigt, keine Lücken im Rechnungskreis zulässt, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Rechnungen gewährleistet und den direkten Fakturenversand an Ihre Kunden per E-Mail ermöglicht. Ein Fakturierungstool, mit dem Sie darüber hinaus direkt aus dem Programm Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine erstellen können und wertvolle Umsatz- und Verkaufsstatistiken sowie detaillierte Auswertungen zu Angeboten, Aufträgen, Lieferscheinen und Provisionen auf Knopfdruck parat haben? Dann sollten Sie „LBG Faktura“ ins Auge fassen.

Mit „**LBG Faktura**“ ist auch gleichzeitig der gesicherte digitale Transfer der Ausgangsrechnungen zu LBG erledigt und erspart Ihnen, Ordner zu schleppen. Wir übernehmen die Fakturen digital und verarbeiten sie fachkundig nach betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Kriterien im für Sie geführten laufenden Finanz- und Rechnungswesen.

„**LBG Faktura**“ ist in zwei Ausbaustufen („Classic“ und „Plus“), abhängig von Ihren individuellen Anforderungen an Teil- und Schlussrechnungen, Dauerrechnungen sowie dem Umfang betriebswirtschaftlicher Auswertungen, **verfügbar**. Beide Varianten verfügen über vordefinierte auswählbare Vorlagen inklusive Implementierung Ihres Firmenlogos und bieten ein gesichertes Archiv für Ihre Dokumente. Für beide Varianten ist keine Installation erforderlich (online). Und ebenfalls beide Varianten erleichtern Ihnen Ihre täglichen Abläufe in der digitalen Welt. „LBG Faktura“ gewährleistet Rechnungswesen-Verantwortlichen Sicherheit und Handlungsentlastung. Bei Interesse können Sie mit „LBG Faktura“ gleich starten!

2. MONATLICHE DIGITALE LOHNSETS FÜR IHRE DIENSTNEHMER

Teilen Sie die Gehaltszettel und Lohnbestätigungen an Ihre Dienstnehmer:innen noch jeden Monat händisch aus? Oder verschicken Sie sie per E-Mail? In beiden Fällen kostet es Sie Zeit (und Papier). Ganz zu schweigen von den „Kopien“, die Sie oftmals erst mühsam raussuchen müssen, wenn Ihre Mitarbeiter den berühmten „letzten Gehaltszettel“ für Banken, Kreditkarteninstitute, Versicherungen benötigen und selbst nicht mehr zur Hand

haben. Wie wäre es, wenn Ihre Mitarbeiter direkt Zugriff auf den persönlichen digitalen Gehaltszettel und Lohnbestätigungen hätten, ganz ohne Versand und Zeitaufwand für Sie?

Unser „**LBG Lohnportal**“ ist dafür die praktische und sichere Lösung. Wir richten bei Interesse für jeden Dienstnehmer einen Passwort-geschützten Online-Zugang zum „LBG Lohnportal“ ein, hinterlegen dort die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen (L16) und informieren Ihre Mitarbeiter, wenn die neuen Lohnsets verfügbar sind.

„LBG Lohnportal“ ist bereits bei vielen Arbeitgebern beliebt. Steigen Sie ein! Selbstverständlich versenden wir die Lohn- und Gehaltszettel Ihrer Dienstnehmer auf Wunsch auch weiterhin gemeinsam mit der monatlichen Lohnverrechnung direkt an Sie.

3. LBG-REGISTRIERKASSE – MODULARE SOFTWARELÖSUNG

Die Registrierkasse sollte Ihre individuellen Anforderungen bestmöglich erfüllen. Sind Sie mit Ihrer „Kasse“ noch zufrieden? Wir haben mit der „**LBG-Registrierkasse**“ eine **modulare Softwarelösung**, die vom Einsteiger mit geringen Anforderungen bis hin zum komplexen Filialsystem (branchen) individuelle Anforderungen berücksichtigt. Aussagekräftige Auswertungen wie Verkaufsstatistiken, Erlösübersichten, etc. sind selbstverständlich inkludiert, Zusatzmodule wie Kassabuch, Lagerverwaltung, Debitorenverwaltung etc. sowie Hardware sind erhältlich. Installation, Einschulung und Support österreichweit durch LBG.

4. DIGITALES FINANZ- UND RECHNUNGWESEN SAMT ZEITNAHEM MAHNWESEN

Ein wesentlicher **Schlüssel in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung** sind zeitnahe, aussagekräftige Analysen. Die laufende Buchhaltung, der Monats- und Jahresabschluss, Soll-/Ist-Vergleiche und die Kosten- und Planungsrechnung schaffen wesentliche Grundlagen für kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensentscheidungen. Im betrieblichen Alltag kommt es auf einen raschen Überblick über Rentabilität, Zahlungsfähigkeit, Mahnwesen, Fakturier- und Lagerbestand sowie wesentliche Budget-Abweichungen an. .

Genau da setzen wir in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden an. **Wir optimieren auf Wunsch gemeinsam mit Ihnen die organisatorischen und digitalen Abläufe rund um Ihr Finanz- und Rechnungswesen inkl. Fakturierung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr.** So sparen Sie Zeit, Doppelgleisigkeiten, Kosten und haben Ihre Unternehmenskennzahlen und Auswertungen digital immer im Blick.,

Partner:in bei LBG Österreich



Dr. Andreas Unger
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Neusiedl/See



Mag. Caroline Waschier
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Kärnten | Wolfsberg



Ing. Mag. Roland Weber
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Horn

Erstkontakt: welcome@lbg.at

„**LBG Online**“, unser digitales revisionssicheres Kundenportal, bietet Ihnen einen geschützten „**Live-Zugriff**“ auf Ihre Unternehmensdaten und ist das Tool für die umfassende, ressourcensparende Organisation Ihres Finanz- und Rechnungswesens.

ZEITNAHES RECHNUNGWESEN, MAHNWESEN, ZAHLUNGSVORSCHLAG

Wir buchen wöchentlich oder monatlich, ganz nach Ihrem Wunsch und in jedem Fall zeitnah. Wir richten auf Wunsch auch gerne ein für Sie passendes Mahnwesen ein. Bei gut abgestimmter Organisation verbuchen wir für Sie die Eingangsrechnungen und bereiten einen fix und fertigen Zahlungsvorschlag auf, den Sie nur mehr durchsehen und freigeben müssen.

Konkret kann die Zusammenarbeit so aussehen:

Beispiel Eingangsrechnungen: Ihre Lieferanten senden ihre Rechnungen digital an eine extra bei Ihnen eingerichtete E-Mail-Adresse (z.B. rechnung@unternehmensname.at). Sie laden die elektronisch eingehenden Rechnungen ins „**LBG Online**“. Wir verbuchen die Rechnungen und Sie sehen auf Ihrem Bildschirm den Zahlungsvorschlag und die Originalrechnungen.

Sie können Notizen zum Zahlungsvorschlag machen und entscheiden, welche Rechnungen Sie (sofort) überweisen möchten. Das heißt, Sie geben die Rechnungen frei! Am erhaltenen digitalen Datenträger sehen Sie alle relevanten Überweisungsinformationen zu den von Ihnen freigegebenen Eingangsrechnungen.

Diesen Datenträger importieren Sie einfach in Ihre Telebanking-Software. Mit der Eingabe des TAN sind alle Überweisungen in einem Schritt zeitsparend erledigt. Alternativ können auch wir auf Wunsch den Zahlungsverkehr für Sie durchführen.

Beispiel Ausgangsrechnungen: Sie stellen Rechnungen an Ihre Kunden. Idealerweise mit „**LBG Faktura**“, gerne aber auch mit jedem anderen Fakturierungsprogramm. Die Ausgangsrechnungen müssen nur jedenfalls digital in „**LBG Online**“ landen. Dort werden Sie von uns fachkundig verarbeitet. Die Rechnungsübermittlung an Ihre Kunden – am besten digital – obliegt Ihnen. Mit „**LBG Faktura**“ kann der Versand vorteilhaft direkt aus dem System per E-Mail an Ihre Kunden erfolgen.

TAGESAKTUELLER ÜBERBLICK ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMENSITUATION

Betriebswirtschaftliche Auswertungen sind die Grundlage für fundierte Unternehmensentscheidungen. Praktisch also, wenn man **mittels „**LBG Online**“ auf die Auswertungen jederzeit unkompliziert Zugriff** hat.

Partner:in bei LBG Österreich



Werner Wimmer
Bilanzbuchhalter iSD BiBu-Gesetzes
Wien



Ing. Norbert Zefferer, PMBA
Steuerberater
Unternehmensberater
Steiermark | Liezen, Schladming



Mag. Claudia Zielowski
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Bruck/Mur

Erstkontakt: welcome@lbg.at

- Konto-Saldenliste, Kontoblätter
- Umsatzliste und Offene-Posten-Liste
- Kurzfristige Erfolgsrechnungen (G&V) VJ-Vergleich, Budgetwerte

Haben Sie jetzt Lust bekommen auf eine neue, **unkomplizierte und zeitsparende (digitale) Art der Zusammenarbeit im Finanz- und Rechnungswesen**? Schon mit 1.1.2026 können auch Sie starten – bitte kommen Sie dafür zeitgerecht noch deutlich vor den Feiertagen auf uns zu zwecks konkreter Abstimmung, wie wir bestmöglich in der digitalen Zusammenarbeit im Finanz- und Rechnungswesen, bei Mahnwesen und Zahlungsverkehr, für Sie tätig werden können.

Übrigens, wenn wir die **Personalverrechnung** für Sie führen, können Sie oder von Ihnen bestimmte Personen „**LBG Online**“ ab sofort auch dazu nützen, digital auf die Lohn- und Gehaltskonten Ihrer Mitarbeiter, die Personalakten und die Personalauswertungen zuzugreifen. Für den Zugriff muss eine separate Zugangsberechtigung eingerichtet werden – zu Ihrem Schutz zwecks Sicherstellung der Datenvertraulichkeit!

5. BELEGE PER APP HOCHLADEN, FERTIG!

Kassabelege im Supermarkt, beim Bäcker, an der Tankstelle erhalten, mit dem Mobiltelefon fotografieren und mit zwei Klicks in der App ins „**LBG Online**“ transferieren. Wir kümmern uns fachkundig um die Bearbeitung. Sie möchten auch hier dabei sein? Das lässt sich jederzeit kurzfristig einrichten!

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt:** welcome@lbg.at

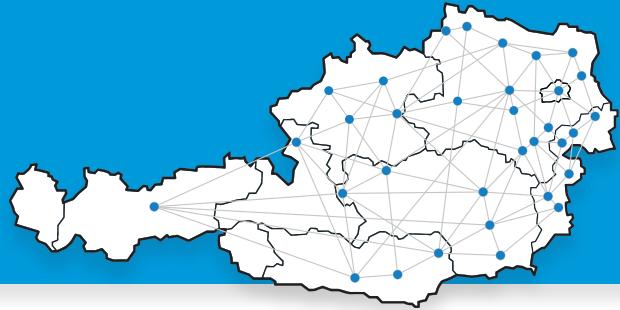
Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und wirtschaftliche Änderungen 2026 textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention, noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine umfassende, sorgfältige und persönliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch eine/n unserer fachkundigen Expert/innen für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien. | www.lbg.at

LBG

Österreich



Steuerberatung - Prüfung - Wirtschaftsberatung
Bilanz - Buchhaltung - Personalverrechnung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel (02682) 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel (03362) 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Hauptplatz 3, Tel (02626) 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel (02167) 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel (02612) 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel (03352) 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel (0463) 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel (04242) 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel (04352) 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel (02742) 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel (02282) 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel (02662) 42050, gloggnitz@lbg.at
Gründorf, Schloßparkg. 6, Tel (02852) 52637, gmuend@lbg.at
Hainfeld, Badpromenade 31, Tel (02764) 77080, hainfeld@lbg.at
Hollabrunn, Amtsstraße 21, Tel (02952) 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel (02982) 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel (02572) 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel (02635) 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel (02842) 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, Tel (02622) 23480, wr-neustadt@lbg.at
Wieselburg, Raiffeisenplatz 1, Tel (07416) 55200, wieselburg@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel (0732) 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel (07752) 85441, ried@lbg.at
Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel (07252) 53556-0, steyr@lbg.at
Vöcklabruck, Am Neubau 1, Tel (07672) 75555, voecklabruck@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel (0662) 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauviertler 1, Top 11, Tel (0316) 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Wirtschaftspark 2.0, Grazer Straße 11, Tel (03862) 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel (03452) 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel (03612) 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Pfarrgasse 2, Tel (03687) 22811, schladding@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel (0512) 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, Tel (01) 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel (01) 53105, office@lbg.at
Wien-Margareten, Grüngasse 16, Tel (01) 589110, wien-margareten@lbg.at

▪ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung.

▪ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres-, Monats- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung, Filial- und Profit-Center-Rechnung, wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Zahlungsverkehr, Mahnwesen, Kalkulation, Kostenrechnung, Controlling, Financial Reporting.

▪ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting.

▪ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung.

▪ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie bei dem für Sie durch uns geführten Finanzwesen.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, Zeit- und Leistungserfassung, etc. **LBG Business-Software:** Registrierkasse, Warenwirtschaft, Buchhaltung, Jahresabschluss, Fakturierung.

▪ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr. Kauf, Verkauf, Übergabe, Nachfolge, Umgründung.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

